

**Kgl. Bayer. Akademie
der Wissenschaften**

Sitzungsberichte

der

**philosophisch-philologischen und
historischen Classe**

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1886.

München.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

1887.

—
In Commission bei G. Franz.

Historische Classe.

Sitzung vom 4. Dezember 1886.

Herr v. Löher hielt einen Vortrag:

„Ueber deutsche Rechtsbildung während des fränkischen Reiches.“

1. Volksrechte und Geistlichkeit.

Im Zeitalter der Merowinger und Karolinger begegnet uns eine gesetzgeberische Thätigkeit, wie sie sonst nur auf hoher Bildungsstufe vorkommt: das gesammte bürgerliche Recht wird schriftlich gebucht und bereichert, und über das öffentliche Recht verbreitet sich neu schaffend eine sehr ausführliche Gesetzgebung. Das geschah bei Germanen, die nichts weniger als schreibselig waren und an bessernde Einrichtung des Staatswesens meistens noch so wenig dachten, dass sie für dasselbe kein eigenes Wort hatten, sondern ein fremdes annahmen. Und auch dieses Wort bezeichnete nur ganz allgemein den öffentlichen Zustand — status, Staat, — gerade so wie sie für das ihnen ungewohnte Zusammenbauen von Häusern kein anderes Wort wussten, als Stätte — Stadt. Auch der Natur des germanischen Rechtes widersagte das Aufschreiben; denn dieses Recht wurzelte in uralter Ueberlieferung, in Herkommen und Gewohnheit, und bildete sich sehr langsam fort nicht durch wissenschaftliche Arbeit, sondern in halb unbewusster Nothwendigkeit aus Volkesmitten heraus durch alle, die daran Theil hatten, nämlich durch die Urtheile, die von Mund zu

Mund bei dem Rechtsfinden in öffentlichen Gerichten verkündigt wurden und unwidersprochen blieben. Reiner Unsinn däuchte es einem Germanen, dass der Staat, dieses ihm so ungreifbare, nebelhafte, unpersönliche Ding, Recht machen sollte.

Beschäftigen wir uns zunächst mit den Rechtsbüchern. Diese wurden für alle Stämme, die im fränkischen Reiche vereinigt waren, während desselben geschrieben, und man nannte sie, im Gegensatz zum Rechte der Völker von antiker Kultur, die *leges barbarorum*. Karl der Grosse fand sie bereits bei allen Stämmen des Merowingerreiches vor, sie lagen ihm sehr am Herzen, und er sorgte, dass sie entstanden, wo man sie noch entbehrte, und dachte ernstlich daran, dass sie überarbeitet, verbessert und vervollständigt würden. Gleichwohl — hundert Jahre nach seinem Tode sind alle diese Rechtsbücher wie vergessen und verschollen. Von dem räthselhaften Dunkel, welches Ursprung und Verschwinden jener Rechtsbücher umschwebt, und zu zahllosen Untersuchungen und verschiedenen Meinungen Anlass gab, löst sich Vieles, sobald wir ihre Folgereihe uns der Entstehungszeit nach vorstellen. Immer zur selben Zeit, wenn das Christenthum bei den deutschen Stämmen Aufnahme findet, entstehen auch bei ihnen Rechtsbücher, nicht früher, — erst bei den Franken, dann den Allemannen und Thüringern, dann den Bayern, endlich den Friesen und Sachsen. Auch bei den Angelsachsen, die doch angesiedelt in einem Gebiete römischer Kultur, wurde das Volksrecht erst aufgeschrieben zu Ende des sechsten Jahrhunderts, als König Aethelbert von Kent Christ geworden. Bei Dänen und Schweden und Norwegern dagegen unterblieb das Kodifiziren eben so lange, als sie noch der alten Religion anhingen. Es waren eben Christlehrer die ersten Aufzeichner, nicht bloss weil sie allein schreibgewandt, sondern sie machten sich an die Aufgabe zu ihren eigenen Zwecken, da sie neben den geschriebenen Gesetzen

des Evangeliums und der Kirche auch über das Recht der neu Bekehrten oder erst zu Bekehrenden Klarheit bedurften. Das kirchliche Sündenregister hatte sein Gegenbild am germanischen Bussen- und Wehrgeldregister, und für die Gebote und Verbote des Christenthums suchten sie nach Anknüpfungspunkten in den Vorstellungen der Germanen von Recht und Unrecht. Vorwiegend gestaltete sich daher in den Volksrechten die Lehre von Verbrechen und Strafen. Nichts konnte der Kirche förderlicher und erwünschter sein, als wo sich Aehnlichkeiten fanden zwischen ihren Lehren und dem geltenden Recht. Desshalb sind augenscheinlich die Bussregister das Erste gewesen, was aufgezeichnet wurde.

Dass bei den Angelsachsen die ersten Rechtsaufzeichnungen von Geistlichen herrührten, wissen wir sicher; aber auch in den anderen Volksrechten verrathen den geistlichen Ursprung nicht bloss die öfter vorkommenden kirchlichen Redensarten, sondern auch die ewige Predigt des Friedens, die aus zahllosen Artikeln wiederklingt, der Hass gegen das heidnische Wesen, das ersichtliche Bestreben, den Besitz der Kirche und ihre Diener zu schirmen und kirchliches Recht einzumischen. Zu ihrem eigenen Gebrauch, denn Volk und Schöffen bedurften dessen nicht, schrieben die Geistlichen in ihr Latein die deutschen Benennungen der Verbrechen und Rechtseigenthümlichkeiten hinein: besonders im ältesten salsischen, sowie im bayerischen Gesetz sind solche Glossen uns erhalten worden, während man sie bei späterer Ueberarbeitung meistens fallen liess. Auch die Geldrechnung deutet auf Stand und Zweck der ersten Aufzeichner. Es wurde nämlich noch lange Zeit nach Karl dem Grossen Bussen und Kaufpreise häufig in Vieh, Korn und Gewand bezahlt: gleichwohl erscheint der römische Solidus in den Volksrechten strenge durchgeführt, aber nicht etwa desshalb, weil er in die erste Aufzeichnung, die in Gallien geschah, Eingang fand und man sich später in Deutschland daran gebunden glaubte, sondern

der Klerus hielt seiner grossen durch's ganze Reich verbreiteten Besitzungen wegen darauf, dass aller Orten der gleiche Werthmesser bestand. Bischöfe und Aebte, Fürsten und andere angesehene Personen, welche das Bekehrungswerk betrieben, sorgten dann dafür, dass man das Volksrecht der Stämme möglichst vollständig sammelte, und dass von der Aufzeichnung die Missionäre, wenn sie zu ihrem Berufe abreisten, Abschriften oder Auszüge mitnahmen.

2. Schranken der Gesetzgebung.

In den Landen, wo römisch Recht heimisch geworden, mussten die Könige, auf welche die Gewalt der Imperatoren übergegangen war, von Anfang an dazu thun, dass die Zusammenstösse zwischen römischem und germanischem Recht geschlichtet wurden und möglichst vollständige Gesetzbücher zu Stande kamen. Anders in deutschen Gegenden: dort kamen jene Zusammenstösse mit römischem Rechte selten vor, und wenn hier von vornherein die Zustimmung des Volkes oder des dasselbe vertretenden Reichstags nöthig blieb, sollte in der Reichsverfassung oder sonst im öffentlichen Recht etwas Neues geschaffen werden, — wie hätte man des Volkes Willen und Meinung umgehen können, wo es sich um dessen Straf- und bürgerliches Recht handelte? Als Herzog Tassilo seine zwanzig Dekrete in's Staats- und Strafrecht einführen und längst unpraktisch Gewordenes aus dem Volksrechte ausmerzen wollte, geschah dies in grosser öffentlicher Versammlung zu Dingolfing¹⁾ im Jahr 772. Sollte nun bei einem Stamme das gesammte Straf- und Privatrecht zu Buch gebracht werden, so musste eine grosse Volks- oder Reichsversammlung den Willen dazu erklären und das Werk prüfen

1) (ut)gentis suae institutiones legum per primates imperiū universa consentiente multitudo, quae reperit diuturnitate vitata et quae videbantur abstrahenda, evelleret et, quae decretis placerent componenda, institueret.

und genehmigen. Mindestens hätte von Gau zu Gau die Zustimmung zum neuen Gesetzbuch müssen eingeholt werden. Ueber einen so wichtigen Vorgang würden wir dann Kapitularien oder doch mehr bestimmte Nachrichten von gleichzeitigen Annalisten haben. Allein bei den Einigen wie bei den Andern herrscht Stillschweigen. Auch in den Formelbüchern findet sich kein Muster, wie eine Urkunde über einen solchen Ausspruch des Volkes aufzusetzen sei. In den Prologen der Volksgesetze wird dagegen Gewicht auf die Namen der rechtsverständigen Männer gelegt, welche aussagten, was das Recht sei, *qui legem vel judicia dictabant*.

Hält man dieses fest, so müssen die Nachrichten von grossen gesetzgeberischen Thaten deutscher Könige, wie sie in den Prologen sich finden, von vorn herein verdächtig erscheinen. Prüfen wir den bedeutendsten Prolog dieser Art, der sich vor drei Volksrechten zugleich findet, dem salischen, alemannischen, und bayerischen.¹⁾ Da tritt der König Theodorich auf als frei schaltender Gesetzgeber. Er selbst trägt das Recht nach eines jeden der drei Stämme Herkommen vor und lässt es niederschreiben, indem er es ergänzt, Unrichtiges ausmerzt und, was heidnisch war, nach christlichem Gesetz umformt. Diese Arbeit soll König Childebert

1) Theodoricus rex Francorum, cum esset Catalaunis, elegit viros sapientes, qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant. Ipso autem dictante jussit conscribere legem Francorum et Alamannorum et Bajuvariorum, unicuique genti, quae in ejus potestate erat, secundum consuetudinem suam, addiditque addenda, et improvisa et incompressa resecavit, et quae erant secundum consuetudinem paganorum, mutavit secundum legem Christianorum. Et quidquid Theodoricus rex propter vetustissimam paganorum consuetudinem emendare non potuit, posthaec Childebertus rex inchoavit corrigere, sed Chlotharius rex perfecit. Haec omnia Dagobertus rex gloriosissimus per viros illustres Claudium, Chadoindum, Magnum et Agilolfum renovavit, et omnia veterum legum in melius transtulit, et unicuique genti scriptam tradidit, quae usque hodie perseverant.

vervollkommnet, dann König Chlotar zu Ende gebracht haben, endlich hätte König Dagobert sie durch vier erlauchte Männer von Neuem vorgenommen, alles Alte darin verbessert, und jedem Stamme sein eigenes Rechtsbuch gegeben. Dieser Prolog wurde allem Anscheine nach unter König Dagobert geschrieben.¹⁾ Er beginnt mit einer Stelle aus Isidor's Origines, dass jedes Volk sein eigenes Recht habe und schliesst mit einer anderen Stelle über den Zweck der Gesetze aus demselben Werke. Isidor starb aber 636, und ehe sein Werk, das erst nach seinem Tode herausgegeben wurde, nach Bayern kommen konnte, war Dagobert todt. Theodorich aber hat niemals über Bayern geherrscht, und wie war es möglich, dass eine Aufzeichnung und Verbesserung der drei Volksrechte der Franken, Alemannen und Bayern ganz gleichmässig konnte zu Stande kommen?

Zu diesem Beispiel eines Prologs nehmen wir eine andere ebenso hervorragende Nachricht von einem Geschichtschreiber. Der Lorsch Annalist erzählt zum Jahre 802, Karl der Grosse habe auf der grossen Reichsversammlung zu Aachen erst die geistlichen Herren zusammentreten lassen, um alle kanonischen Satzungen und päpstlichen Dekrete durchzugehen und sie zu sammeln, zu verlesen und wohl zu erwägen. Dann hätten es die Aebte mit Benedikt's Vorschriften für die Klöster ebenso machen müssen. Endlich seien im Reichstag vor Geistlichen und Weltlichen die verschiedenen Stammesrechte verlesen und, was noch daran zu bessern, ausgeführt worden, und dann sei das verbesserte Recht niedergeschrieben, und jedem Stamme das seinige übergeben, damit die Richter nach geschriebenem Recht urtheilten und keine Geschenke nähmen.²⁾ Diesem

1) Wittmann über die Stellung der agilolfischen Herzoge, in den Abhandlungen der Akademie VIII. Abth. 1, 1855 S. 8.

2) Annal. Lauresham. a. 802 in Mon. Germ. SS. I 38. Sed et ipse imperator, interim quod ipsum synodum factum est, congregavit duces, comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus,

Berichte, der ebenso wie der ähnliche des Poeta Saxo drei Jahrhunderte nach Karl dem Grossen aus allerlei Glauben und unverbürgten Nachrichten entstand, steht geradezu entgegen der Bericht eines Zeitgenossen, und zwar eines Solchen, der die Thatsachen wissen konnte und sorgfältig, ehe er sie niederschrieb, die Richtigkeit erwog. Einhard erzählt: Karl der Grosse habe, als er Kaiser geworden, ernstlich daran gedacht, die Volksrechte zu ergänzen und die Widersprüche darin zu einigen und das unrichtig Vorgebrachte zu verbessern, allein nichts von dem Allen sei zu Stande gekommen, nur ein paar Kapitel und zwar unvollendet habe er hinzugefügt. Jedoch habe er bei allen Stämmen, wo es noch keine Rechtsbücher gegeben, das Recht aufzeichnen lassen.¹⁾ Der Kaiser hätte die mächtige und einigende Entwicklung, die er dem Staatswesen der deutschen Völker gegeben, gewiss gern durch ein grosses Gesetzgebungswerk gekrönt, welches ihr gesamtes Recht klärte, einigte und festigte. Allein er erkannte, dass solch ein Unternehmen an dem unbezähmbaren Widerstand der Stämme scheitern müsse, und verzichtete selbst darauf, auch nur die beiden fränkischen Volksrechte mit einander auszugleichen.

Steht es nun so höchst fraglich mit der Glaubwürdigkeit der zwei wichtigsten Nachrichten über die gesetzgeberische

et fecit omnes leges in regno suo legi et tradi unicuique homini legem suam, et emendare ubicumque necesse fuit, et emendatam legem scribere et ut iudices per scriptum judicassent et munera non accepissent. Ebenso das Chron. Moissiacense ad. a. 802 in M. G. SS. I, 3.

1) Einhardi Vita Caroli M. c. 29. M. G. SS. II 458. Post susceptum imperiale nomen, cum animadverteret, multa legibus populi sui deesse — nam Franci duas habent leges in plurimis locis valde diversas — cogitavit, quae deerant addere et discrepantia unire, prava quoque ac perperam prolata corrigere. Sed de his nihil aliud ab eo factum est, nisi quod pauca capitula et ea imperfecta legibus addidit. Omnium tamen nationum, quae sub ejus dominatu erant, jura, quae scripta non erant, describere ac literis mandari fecit.

Thätigkeit der fränkischen Könige in Bezug auf bürgerliches und Strafrecht, so bedarf es nicht erst der Ausführung, wie wenig geschichtlicher Werth den andern Angaben beizumessen, die sich in den Handschriften der Volksrechte finden und unverkennbar aus allerlei Sagen entstanden sind.

Der Biograph Karl des Grossen sagt in der angeführten Stelle nicht, ob der Kaiser die Rechtsbücher, die er anfertigen liess, an die Stämme, denen sie angehörten, vertheilt habe, noch weniger, ob er deren Befolgung vorgeschrieben. Wäre das Letztere oder auch nur das Erstere wirklich erfolgt, so würde Einhard es wohl erwähnt haben. Wahrscheinlich hat Karl der Grosse sich begnügt, Rechtsbücher von allen Stämmen in seiner Bibliothek ebenso niederzulegen, wie er darin die alten Heldensagen sammelte. Auch sonst ist keine glaubhafte Nachricht vorhanden, dass die Rechtsbücher dem Volke oder den Richtern zur Befolgung von der Staatsgewalt verkündigt worden. Wenn Richter auf die *lex scripta* hingewiesen werden¹⁾, so können ebensowohl Vorschriften der Kapitularien gemeint sein.

Geht man endlich auf Form und Inhalt der Rechtsbücher näher ein, so zeigen sich häufig alle Merkmale einer Privatarbeit, die in längern Zwischenräumen sich vollendete. Keines dieser Bücher erscheint wie aus einem Guss entstanden, keines nur einigermaßen einheitlich, sondern jedes ist mehr oder weniger eine Zusammensetzung aus Bestandtheilen, die aus früherer oder späterer Zeit herkommen, und Diejenigen, welche ein Stück nach dem andern zusammenbrachten, lebten in verschiedenen Menschenaltern. Deshalb fehlt es nicht an Widersprüchen und Wiederholungen²⁾, und hat der eine Anhang

1) Z. B. in dem Kapitular von 802 c. 1 und 26 in M. G. Leg. I 91. 94.

2) Wie in der l. Bajuvar. II 13 § 1 verglichen mit VIII 2 § 1, und I 4 § 1 vergl. mit XII 9 § 1.

die Form eines Reichsgesetzes, der andere die eines Weisthums. Vieles vom salischen ist in das ripuarische, vom ripuarischen in das thüringische hinein gearbeitet, und das bayerische Volksrecht ist nicht nur vom alemannischen, sondern auch vom westgothischen befruchtet. Weil der Aufschreiber des thüringischen Rechtes vielleicht zufällig die Weisthümer des Friesen Wleamar erhielt, brachte er sie in seine Arbeit hinein.

3. Entstehen, Wachsen und Verschwinden der Rechtsbücher.

Wie haben wir uns nun die Aufzeichnung des Gewohnheitsrechtes von geistlicher Hand in ihrem Verlaufe zu denken?

Der Klerus suchte anfänglich bloss für seine eigenen Zwecke das in dem Lande, in welchem er wirkte, geltende Recht kennen zu lernen und schriftlich festzustellen. Mönche oder Stiftsgeistliche wandten sich desshalb an alte Schöffen, die als Kenner, Wahrer und Ausprägter in Ansehen standen, und liessen sich von ihnen die herkömmlichen Buss- und Wehrgeldslisten und was sich daran schloss in die Feder diktiren. Verständige Schöffen, die für die edle Lehre des Evangeliums gewonnen waren, gaben gerne her, was sie am Runenstab sich vermerkt hatten, und setzten den Fragenden auch gern hinzu, was vom Rechte ihres Volkes ferner dazu gehörte. Zuerst waren es nur gewisse Hauptsätze, die man aufschrieb, allmählich wurde die Sammlung reicher, und es kamen Weisthümer hinzu über Fälle, die in der Umgegend von sich reden machten.

Diese Rechtsschriften dienten den Mönchen und Christlehrern zu dreifachem Zwecke. Erstens boten sich darin reichlich Anknüpfungspunkte für die Predigt des Evangeliums. Zweitens war das Verständniss des Landrechtes viel werth, um bei dem fort und fort wachsenden Gütererwerb keinen Fehlgriff zu machen und die Besitzungen und Leute der

Kirche, die in Rechtsverwicklungen geriethen, sicher zu stellen. Drittens war dieser Rechtsstoff vorzugsweise geeignet, um die schwierige Diktirkunst zu lehren, die vielbegehrte *ars dictandi*, wie man nämlich für die verschiedenen Anlässe und Geschäfte, wie sie im Staats-, Erwerbs- und Gesellschaftsleben vorkamen, die Urkunden und Briefe zu entwerfen habe. Neben den Formelbüchern lagen in den Klosterschulen auf Tischen und Pulten die Rechtssammlungen. Welcher andere weltliche Stoff konnte willkommener sein, um allerlei Lehre und Erörterung daran zu schliessen, als die Rechtssätze, die auf den benachbarten Gerichtsstätten zur Anwendung kamen? Was konnte schärfer und nützlicher den Verstand ausbilden, als gerichtliche Streitfragen lösen?¹⁾

Die Rechtsaufzeichnungen der Mönche und Stiftsgeistlichen wurden sodann noch bekannter durch die Anwendung, welche der Klerus vor Gericht davon machte, wenn es sich darum handelte, die Güterrechte der Klöster und Stifter, sowie die Freiheit und Unsträflichkeit ihrer Eigenleute und Hörigen zu vertheidigen. Natürlich konnten solche Rechtsbücher den Königen, Herzogen und Grafen nur lieb und angenehm sein, weil sie die Mittel vermehrten, Fehden zu beschwichtigen und die Völker in Ruhe und Ordnung zu erhalten. Sollten Geschäfte über Mein und Dein auch beurkundet werden, so hatte man in den Rechtsbüchern bequeme Belehrung und Anweisung vor sich, was vom Herkommen noch wirklich gelte. Weil aber jeder Mann, an welchem Orte im Reiche er sich auch befand, sich auf seiner Heimath Recht berufen konnte, so war sowohl den Reichs- und Kirchenbeamten, als den grossen Grundherren daran gelegen, die verschiedenen Volksrechte schriftlich zur Hand zu haben.

Gern thaten daher manche Könige und Herzoge etwas

1) *Forenses controversias: Vita S. Leonis IX in Mabillon Acta Sanctorum sec. VI. II, 54.*

dazu, damit die Aufzeichnung vervollständigt werde und zu möglichst allgemeiner Anerkennung gelange, und mancher reiche Fürst oder Graf liess sich eine Abschrift fertigen.

Durch den Werth, welchen auf solche Weise die Gesetzbücher gewannen, wuchs das Interesse daran. Wo sich eine gute Sammlung von Rechtssprüchen fand oder ein anderes geschriebenes Volksrecht ansprechende Seiten darbot, wurde das benutzt, um das Buch zu verbessern und zu erweitern. Gewiss aber war man dahinter her, neue Bestimmungen, die in Kapitularien verkündigt waren, oder Urtheil und Weisthümer der Gerichtsversammlungen, die in der Landschaft besprochen wurden, am passenden Platze einzuverleiben, insbesondere wo es sich um Neuerungen oder bestimmtere Anordnungen im Strafrecht oder Gerichtsverfahren handelte. Im ripuarischen Rechtsbuch finden sich, jedoch ohne ersichtlichen Grund an verschiedenen Stellen zerstreut, auch die Befehlsworte wie *Constituimus* und *Jubemus*. Wohl mögen auch auf Land- und Reichstagen, wo es sich um Neuerungen handelte, Kapitel vorgelesen und die Frage gestellt sein, ob das jetzt so Rechtens sei?¹⁾ Als dann die Sammlung einige Menschenalter oder Jahrhunderte im Gebrauch gewesen, fühlten die Späteren sich angeregt, über ihr hohes Alter und ihre langjährige Geltung Manches zu sagen. Da setzte man zu Anfang oder am Ende etwas hinzu, worin alte Sagen aufgeschmückt oder die Namen früherer Könige als Urheber herangezogen wurden. War einmal auf einer Landesversammlung über die Rechtssammlung verhandelt worden, sicher wurde dann, wie im alemannischen Volksrecht geschehen, der Ursprung einem Reichstage beigelegt.

Keineswegs aber waren diese Rechtsbücher gleichmässig bei allen grossen und kleinen Gerichtsstätten eines Stamm-

1) Vergl. Dr. Ernst Mayer Zur Entstehung der *lex Ripuariorum*. München 1886. Seite 35–43. 68–69. 173–176.

gebietes vorhanden. Das verbot schon die Kostspieligkeit der Abschrift, denn eine solche herzustellen, war eine sehr langsame, sehr theuere Arbeit. Noch schwerer wog der Widerwillen, das eigene Recht aus dem Herzen und Gewissen heraus als etwas fortan Starres und Unbezwingbares auf's Pergament zu setzen. Wo bei einem wichtigen Falle man das Rechtsbuch einsehen wollte, wurde zu einem benachbarten Kloster oder Grafen geschickt, wo es zu finden. Wären die Rechtsbücher bei den Gerichten aller Orten im Gebrauch gewesen, so würde man ihre Spuren deutlich bis zum Sachsen- und Schwabenspiegel verfolgen können und noch im Besitze einer viel grösseren Menge verschiedener Exemplare sein. So aber traten sie aus dem Volksleben zurück zu gleicher Zeit und in derselben Weise, wie die lateinische Literatur des merowingisch-karolingischen Zeitalters, von welcher sie einen Theil bildeten, sich mehr und mehr zurückzog. Oft genug kommt in Schriften des zehnten Jahrhunderts und später vor, dass man nach Recht und Herkommen seines Stammes lebe, niemals aber wird dieses Recht als ein aufgeschriebenes bezeichnet.¹⁾ Zu Kaiser Otto I. Zeit galt es, wie aus den Erinnerungen eines Greises, des bald nach Heinrich II. gestorbenen Grafen Ulrich von Ebersberg zu entnehmen, für einen vornehmen Herrn als schimpflich, wenn er die Rechtsbücher nicht habe lesen können: damals studirte, wenigstens in Bayern, der junge Adel noch darin: fünfzig Jahre später hatte das gänzlich aufgehört.²⁾ Kaiser Heinrich III. wurde angeregt, er solle durchsetzen, dass jeder Reiche seinen Sohn in den Rechten unterweise, damit sie für die Gerichtssprüche die Belege aus ihren Büchern anführen könnten.³⁾ In Kaiser

1) Widukind. Annal. II 11, Vita Meinwerci c. 143. Gerhardi Vita S. Oudalrici c. 28. Wiponis Vita Chuonradi imp. c. 6. Sachsenspiegel I 19 § 2. III 64 § 3.

2) Chron. Eberspergense Mon. Germ. SS. XX. 14.

3) Wiponis Tetralogus v. 190—194.

Friedrich II. Landfriedensgesetz heisst es aber ausdrücklich: es gebe in ganz Deutschland für das bürgerliche Recht kein geschriebenes Recht, sondern nur altüberlieferte Rechtsgewohnheit¹⁾, und schon Otto von Freising hatte nur ganz verwirrte Nachrichten über Entstehung und Inhalt des salischen Volksrechtes.²⁾ Nur in Klosterbibliotheken mochte noch hier und da die Handschrift eines alten Rechtsbuches liegen, wie denn der Verfasser der Lorsch Chronik noch das salische und ripuarische Recht aufgeschrieben vor sich hatte.³⁾ Dagegen finden wir die Gesetze der fränkischen Könige, die sich auf öffentliches Recht bezogen, fortwährend in Uebung.

Durch solchen Ursprung und Verlauf wird den Aufzeichnungen der Volksrechte nichts von ihrem grossen Werthe für die Wissenschaft genommen. Ihr Inhalt, insbesondere wenn verglichen mit den Rechtsbüchern der Angelsachsen, Skandinaven und Isländer, ist die einzige sichere Quelle, um das Recht jener alten Zeiten kennen zu lernen. Denn an der Glaubwürdigkeit der Aufzeichner ist nicht zu zweifeln. Ihre Bildung befähigte sie zu ihrer Aufgabe, und es lag kein Grund vor zur Fälschung: im Gegentheil, je richtiger der Rechtsbestand niedergeschrieben wurde, desto mehr entsprach die Sammlung ihren Zwecken.

4. Römische und kirchliche Schule.

Ganz anders, als diese Rechtsbücher, treten uns die Kapitularien entgegen. In ihnen breitet sich Schritt für Schritt

1) Const. pacis Friderici III 235 praef. Licet per totam Germaniam constituti vivant in causis et negotiis privatorum consuetudinibus antiquitus traditis et jure non scripto. — Sine lege et ratione, wie die Verfasser des Chron. Urspergense ad. a. 1178 sich ausdrücken.

2) Otto Frising. IV c. 32. Ab hoc (Salagasto) legem, quae nomine ejus salica usque hodie vocatur, inventam dicunt. Hac nobilissimi Francorum, qui Salici dicuntur, adhuc utuntur.

3) Chron. Lauresham. c. 3.

eine so umfassende, so tief eindringende Umwandlung des Staatswesens aus, wie sie jemals in einem grossen Volke vor sich ging.

Bescheidener, ja dürftiger konnte es um kein Staatswesen, das über die Stufe halbwilder Völkerschaften hinaus wollte, bestellt sein, als bei den Germanen. Familienband und Fehderecht mussten zum grossen Theile die fehlende Staatsgewalt ersetzen. Die Gemeinde beschränkte sich auf die Ordnung nachbarlicher Verhältnisse in Feldbau, Viehzucht und Waldnutzung. Die Gauversammlung war zugleich der oberste Gerichtstag, und es bedurfte der Anstrengung von Vielen, bis ein Gerichtsbann in Kraft und Thätigkeit trat. Bei allgemeinen Nothfällen gab es auch eine Landes- oder Stammesversammlung, die einen Herzog wählte und ihn für den Krieg mit dem Heerbann bekleidete. Sonst kannte man keine Aeusserung politischer Gewalten: auf Mark- und Landsgemeinde, Volk und Stamm blieben die Begriffe beschränkt.

Nun geriethen aber die germanischen Völker, die auf römisches Gebiet übertraten, in eine treffliche Schule, und zwar von weltlicher und kirchlicher Seite zugleich.

Standen die Römer in Kunst und Literatur auch weit hinter den Griechen zurück, eine Wissenschaft hatten sie doch geschaffen, die grosse Wissenschaft von Staat und Recht. Mit all der Fülle und Feinheit des Denkens, mit welcher die griechischen Philosophen die schönsten Ideen über der Menschen und Völker politische Natur niederschrieben und die reizendsten Systeme für Einrichtung der bürgerlichen Gesellschaft erfanden, kamen Griechen doch thatsächlich niemals über kleine schwächliche Staatswesen und lose Städtebündnisse hinaus. In Rom lebte dagegen von Anfang an der semitische Staatsgedanke, demgemäss der Staat etwas Heiliges und Geweihtes ist, ein zwingender Begriff, dem gegenüber der Einzelne nur dienen und gehorchen kann, und, wenn die allgemeine Wohlfahrt es erfordert, das Opfer des Einzelnen sich von selbst

versteht. Jedoch war es der arische Verstand, welcher das römische Staatswesen in seinen Gliederungen ordnete und festigte und der Staatsallmacht für der Bürger Beziehungen unter einander den Schutz des Rechtes zur Seite stellte.

Die grosse Kunst und Wissenschaft der Römer aber, wie ein Völker- und Bürgerkreis zu regieren und zu verknüpfen, kam nach der Völkerwanderung vorzüglich bei den Franken zur Geltung und wurde von ihnen, angepasst den damaligen Zuständen, andern Ländern zugeführt. Gerade in dem Hauptgebiete Galliens, das den Franken zufiel, bestanden die römischen Einrichtungen am längsten und fast ungebrochen. Die Beamten hielten dort Wache in ihren Stellen, die Juristen prunkten in Gerichtsreden, die Rhetoren in ihren Schulen schmiedeten glänzende Ketten von Redeblumen. Die Franken waren dessen nicht ungewohnt: hatten doch gerade sie Jahrhunderte lang in ihren alten Wohnsitzen am Rhein römische Offiziere und Sachwalter bei der Arbeit gesehen. Allein es war gegen damals ein grosser Unterschied: damals waren sie die Unterjochten, welche das Staatswesen der Eroberer erduldeten; jetzt waren sie selbst die Herrscher und mussten die Staatsgewalt, wie sie im eroberten Lande heimisch war, selbst handhaben. Denn es erschien ebenso unmöglich, der grossen Ueberzahl der Romanen den fränkischen Volksstaat als fränkische Sprache aufzudrängen. Umgekehrt konnten die Franken, so hartnäckig sie auch ihr altes Herkommen dachten fest zu halten, sich doch des tiefen Eindrucks nicht erwehren, welchen die kraftvolle, wohlgegliederte, zielsichere Amts- und Gerichtsordnung der Römer machte.

Anfänglich waren nun Leute und Dinge bunt und wirr in einander geschoben. Jeder lebte nach seiner vaterländischen Weise, der Romane suchte Hülfe bei seinen bisherigen Beamten, der Germane brauchte sein Haus- und Fehderecht. Arge Zusammenstösse blieben nicht aus. Jagd- und Grenzfragen, Bewirthschaftung und Verkauf und Tausch der Güter

gaben Anlass zu Streitigkeiten: der Eine steifte sich auf geschriebenes römisches Recht, der Andere auf germanisches Herkommen. Wer Verdruss und Schaden vermeiden wollte, musste Beides kennen lernen. Der romanische Beamte schrie über Unrecht und Gewaltthat und erschien Hülfe suchend am Königshofe, der fränkische Graf oder Schultheiss beschwerte sich bitter bei seinen Genossen.

So bekämpften sich unaufhörlich in einem und demselben Lande zwei verschiedene Staatswesen, und es hätte zwischen dem Stolz und Eigensinn und der Rechthaberei des Germanen auf der einen und dem starken festgeschlossenen römischen System auf der andern Seite keine Versöhnung gegeben, wäre nicht beständig eine Macht dazwischen getreten, deren Vermittlung sich beide Theile unterwarfen. Es konnte nicht anders kommen, als dass die Verbindung zwischen Staat und Kirche sich eng und innig gestaltete: das äusserte eine Wirkung, die sich über alle Richtungen des Lebens und Strebens verbreiten musste. Bei den romanischen Volkern konnte das Christenthum nicht ganz so durchdringen, nicht so seelisch, und man darf beinahe sagen, auch nicht so leiblich werden, wie bei den Deutschen, weil es bei jenen ihre eigene lateinische Sprache redete, die auch die seine geworden. Bei den Deutschen aber schuf es sich für seine Anschauung, Einrichtung und Forderung erst neue Worte, ging dadurch viel tiefer in Geist und Gemüth ein, und vermochte von hier aus zerstörend und schaffend, gleichsam mit verborgenen inneren Kräften, den Eigensinn der Germanen zu überwinden und ihnen öffentliche Einrichtungen zu gestalten, von welchen sie früher kaum eine Ahnung hatten.

Es war die Kirche ein wohlgegliederter öffentlicher Organismus mit Mittelpunkt und Hebelkräften, mit Gesetzen und Anstalten. Dieser Organismus hatte sich nach römischem Muster gebildet und ordnete und schaltete wie dieses durch

hohe und niedere Beamte. Gleichwie die Kirche sich in das römische Staatswesen hineingewachsen hatte, so wuchs dieses mit ihr in den werdenden Staat der germanischen Völker hinein. Die Könige mussten ihre Reichsverwaltung an der kirchlichen gleichsam befestigen, und es war nur natürliche Folge, wenn die Reichs- auch Kirchenversammlung wurde und die Gewaltboten geistliche wie weltliche Sachen besorgten. Die Kirche blieb immer die alte Lehrerin.

5. Neues Staatsrecht.

Der Punkt, an welchem sich die politische Neuschöpfung zuerst ansetzte, von welchem aus sie ihre Sprossen und ihre Zweige immer weiter streckte, die Stelle, bei welcher deshalb eine politische Macht entstand von einer Würde Stärke und Gewissheit, wie der Germane nichts Aehnliches gekannt hatte, war das Königthum.

Ohne Zweifel hatte — schon durch seinen nothwendig fortwährenden Bestand — in den Kämpfen gegen die Römer und während der Völkerwanderung das Ansehen des Heerkönigs fort und fort steigen müssen: allein die Meisten seiner Volksgenossen hielten es ganz in der Ordnung, diese aufstrebende Macht gelegentlich zu dämpfen. Sie dünkten sich ja, was Mannes Recht und Freiheit anging, dem Könige gleich. Wer ihnen davon etwas nehmen und sie zügeln wollte, griff an ihre Ehre. Die königliche Macht war und blieb damals etwas Unbestimmtes. That der König seinen Heermännern zu wenig, so verspotteten sie ihn: that er zuviel, so erschlugen sie ihn. Das änderte sich, als romanische Länder erobert waren.

Auf den König ging Macht und Gewalt des römischen Kaisers über. Ihm unterstellte sich die grosse römische Beamtenschaft: er setzte sie ein und ab. Bei ihm suchte auch die Geistlichkeit Stütze und Hülfe gegen das rohe Fehdewesen. An ihn mussten Germanen wie Romanen sich wenden,

wenn ihnen Uebermacht und Unterdrückung drohete. Mitten unter Wirrsal und Gewaltthätigkeit war die königliche Macht die einzige, die allerseits anerkannt wurde, und die Kirche weihte des Königs Amt als die heilige Quelle von Frieden und Ordnung.

Der König erhielt aber zu seinem Ansehen auch ein Besitzthum, so gross wie es kein germanischer Fürst vor der Völkerwanderung sich hätte träumen lassen. In seiner Person vereinigten sich all die ausgedehnten Staatsgüter, die unter den Römern bestanden, — all die Güter der Flüchtigen und Vertriebenen, soweit sie nicht von germanischen Heermännern besetzt waren, — alles Besitzthum endlich Derer, die wegen Aufruhrs oder wegen eines andern Verbrechens zu Tod oder Verbannung verurtheilt waren. Dazu kamen die Steuern von den Romanen, die in ordnungsmässig geführten Steuerbüchern vermerkt standen. Diese grosse Gütermasse und die regelmässigen Steuerzuflüsse gaben dem König Mittel in die Hände, unermessliche Schätze zu sammeln, einen grossen Hof zu halten, an welchem es beständig hoch und herrlich herging, getreue Anhänger reichlich zu belohnen, und ein bewaffnetes Gefolge zu beherbergen, das einem stehenden Heere gleich kam. Fortan war der König nicht bloss der Erste seines Stammes, sondern auch der Gefürchtetste und Gefährlichste.

Ihren gemeinsamen Mittelpunkt hatten nun die verschiedenen Völker, welche das fränkische Reich umfasste, am Hofe des Königs, welchen das vorherrschende Volk auch geradezu „der Franken Hof“ nannte. Denn nur durch die Person des Königs waren sie verbunden, er selbst durch seine Diener und Abgesandten im Reiche aller Orten gegenwärtig, während die tiefer liegenden Klammern, welche das Ganze zusammenhielten, die Kirche darbot.

Als die Obersten unter den Königsgetreuen erschienen die Hofbeamten, die zugleich die allgemeinen Rechtsgeschäfte führten, da diese mit des Königs eigenen Angelegenheiten

vielfach Hand in Hand gingen. Sie bildeten mit andern dazu berufenen Reichsgrossen den engeren Rath des Königs und das höchste Gericht im Reiche. Denn der fränkische König vereinigte in seiner Person nach und nach etwas von all den Würden, die früher den Gauvorstehern, Herzogen und Königen der einzelnen Stämme zustanden. Er war das Oberhaupt, welches sie nach aussen in Kriegen, Bündnissen und Verhandlungen vertrat, im Lande selbst aber den Frieden handhabte. Alle Beamte wurden jetzt aufgefasst als Diener und Vertreter des Königs, der ihnen das Amt geben und nehmen konnte.

Gleich wie er selbst in seiner Person die Fülle aller Staatsgewalten, so weit es ihrer gab, vereinigte, so gab es auch für seine Beamten keine Trennung der Justiz von der Verwaltung und dem Heerbefehl. Hauptsache war das Richteramt; denn die Wahrung des Rechtsstandes blieb Ausgangspunkt aller germanischen Amtsgewalt. Hinzu kam die Militärgewalt, um den Besitzstand des Volkes und seiner Glieder zu schirmen. Endlich, um beider Zwecke willen, lag den Beamten die Sorge ob für die Güter und Einkünfte der Krone, für Zölle und Strassen, für Handel und Verkehr. Diese Verknüpfung von Verwalten, Richten, Vollziehen legte in das deutsche Amt von vorn herein etwas Unklares, Verwickeltes, Zögerndes. Denn nur, wo eine andere Autorität, als die eigene, entscheidet, was Recht ist und wie weit es geht, fühlt jeder vollziehende Beamte die innere Kraft und Freiheit, dieses Recht zu verwirklichen.

Am einfachsten ordnete sich die Art und Weise der Gesetzgebung. „Das Gesetz kommt zu Stande durch Zustimmung des Volkes und Festsetzung des Königs“ — heisst es in einem Kapitular vom Jahr 864. Unverändert blieb die alte Grundanschauung, dass jeder freie Mann das Recht habe, wo über gemeinsame Landesangelegenheiten berathen und beschlossen wurde, seine Meinung zu sagen und durch den Beistand seiner Genossen zur Geltung zu bringen.

Auch war schon dafür gesorgt, dass die Beamten nicht zu weit um sich griffen: es war ihnen nur das dürftigste Maass von vollziehender Gewalt beigelegt. Auch dieser Grundfehler schleppte sich durch das ganze Mittelalter. Herzog, Graf, Schultheiss und Dorfrichter konnten gegen fahrende und landlose Leute, die keinen Schirmer hinter sich hatten, aller Orten vorgehen: wollte der Beamte aber einen Hofbesitzer oder die ihm Angehörigen angreifen, mochte er sich derber Abwehr versehen. Er musste also, um gewisse Handlungen zu verbieten, sie unter öffentlicher Zustimmung der Gau- oder Markgenossen unter seinen Bann stellen, d. h. öffentlich erklären, wer das thue, greife ihn und die mit ihm hielten, persönlich an. Dieses Mittel musste nun in weiter Ausdehnung aushelfen. Das Wort Bann erscheint auch in Heerbann, Gerichtsbann, Bannforst und bedeutet die Gewalt. Wo diese einer obrigkeitlichen Person vorbehalten ist, da kann sie den Frevler vergewaltigen, ihn entweder festbannen oder auch verbannen. Im Plattdeutschen sagen noch jetzt rauflustige Buben zu einander: „Ich kann dich bannen“ d. h. vergewaltigen. Der König war der höchste Rechts- und Friedenswart, also konnte er jeden Frevel unter Bann stellen, d. h. öffentlich verkündigen: wer den Frevel begehe, habe es mit ihm selbst zu thun. Denn anders konnte sich der Germane nicht vorstellen, wie man öffentlich etwas verbieten könne, was doch im freien Willen des freien Mannes stehe, wenn er mit seinen Waffen dafür eintreten wolle. Der König aber konnte die Verfolgung des Frevlers seinen allgegenwärtigen Dienern anbefehlen, Begriff und Amt der Hof- und Staatsbeamten flossen ja in einander: er konnte ihnen seinen Bann leihen, d. h. die Rache für den ihm persönlich angethanen Schimpf ihnen übertragen. Wollte Einer diese üblen Folgen abkaufen, musste er den Königsbann bezahlen: das kostete 60 Schillinge, soviel wie 60 Kühe werth waren, also schon ein kleines Vermögen für den gemeinen

freien Mann. Nur auf solche Weise liess sich die Befolgung von Gesetzen erzwingen.

Schwieriger noch war es, dem Staat zu verschaffen, was er nothwendig zum Leben brauchte, nämlich regelmässige Einkünfte, um die Kosten für den König, das Heer, die Beamten und die ganze Verwaltung zu bestreiten. Aber regelmässig Geld zahlen? bald viel, bald wenig, bloss für öffentliche Zwecke? Das war für das Gefühl eines Germanen unerträglicher, unaufhörlicher Zwang. Aus freiem Willen wollte er zum öffentlichen Besten zahlen, wann und soviel ihm gut dünkte, aber sich nach dem Urtheil von Andern, und wäre es der König oder das ganze Volk selbst, vorschreiben lassen, was er zahlen solle, wann er zahlen solle, — das dünkte ihm nicht besser als Beraubung. So stark und heftig war der Widerwille der Franken gegen regelmässige Steuerzahlung, dass sie, in so vielen andern Dingen gelehrige Schüler der Romanen, in diesem Punkte ihren Willen durchsetzten. Die Steuer, wo sie einmal feststand, verwandelte sich in eine unbewegliche dauernde Geldleistung, die auf dem Hause oder Gute oder auch erblich an bestimmten Familien haftete: solche Verwandlung des Zensus in Zins erfolgte schon im sechsten Jahrhundert. Nur eine Steuer vermochte Karl der Grosse im ganzen Reiche durchzuführen, es war eine religiöse, den Zehnten. Dieser sollte von allen fruchttragenden Sachen zum Unterhalt der Kirchen gegeben werden. Schon im siebenten Jahrhundert hatten die Geistlichen aller Orten den Zehnten als Gottes Gebot verkündigt. Im Uebrigen war der freie Mann zu nichts verbunden, als zu Zeiten durch sog. Naturalleistung mitzuhelfen, dass der Königsdienst von Statten gehe.

Bei so viel Schwierigkeit, für den Unterhalt der Diener und Beamten von Staat und König regelmässige Einkünfte zu beschaffen, konnte es nicht ausbleiben, dass man auf Umwegen dem unumgänglichen Bedürfniss abzuhelpen suchte, und deshalb politische Schöpfungen, wie das Lehns-, Domainen-,

Mundats- und Bedewesen entstanden, die einem gebildeten Römer höchst wunderlich, ja unbegreiflich erschienen wären.

Leicht gestaltete sich dagegen die Einrichtung des Kriegsdienstes. Was in den Zeiten der Völkerwanderung der Heerkönig so häufig übte, setzte sich fest als sein Recht, nämlich die Gewalt, das ganze Volksheer aufzubieten. Jeder freie Mann war auch Kriegsmann: das war seine Ehre wie seine Pflicht, und Niemand setzte sich dawider.

6. Einwirkung der Kirchenzucht.

Auf die bürgerlichen Verhältnisse war im fränkischen Reiche wenig Anderes von so grossem und tiefgreifendem Einfluss, als das kirchliche Strafamt. Der Frevler, der durch seine Macht oder Geschicklichkeit des weltlichen Gerichtes spottete, oder leichten Herzens die Busse zahlte, konnte noch einem andern Gerichte anheimfallen, dessen Strafen schwieriger zu entgehen war. War nämlich durch eine Sünde wider Gottes Gebot ein Aergerniss gegeben, so fühlte sich die Kirche berufen, Gottes Gebote Geltung zu verschaffen und das beleidigte Sittengesetz zu rächen. Jeder Beichtiger hielt sich dazu berechtigt; wenn die Geistlichen einer Landschaft zusammen kamen, so lag es nahe, dass sie den öffentlichen Sittenstand erörterten, und erschien der Bischof, so musste es seine erste Pflicht sein, neuen Verbrechen zuvor zu kommen, indem die bekannt gewordenen gestraft und gesühnt wurden. Es entwickelte sich daraus eine förmliche Gerichtsbarkeit der Kirche, die ihren Abschluss durch die Anordnung Karl des Grossen fand, es solle jeder Bischof oder sein Vertreter wenigstens einmal im Jahre und zwar in Begleitung eines Waltboten seine Diözese bereisen, an bestimmten Orten die Männer der umliegenden Höfe und Gemeinden versammeln und aus ihnen würdige Häupter vorrufen, die auf Eid und Gewissen offenbaren sollten, ob und welche Verbrechen vorgefallen. Der Kirchenstrafen aber, die nach Untersuchung des

Falls vom Bischof oder seinem Vertreter verhängt wurden, gab es eine lange Liste: dem Wehrgeldsregister entsprach das kirchliche Bussregister. Die leichteste Strafe bestand in Beten, Kniebeugen, Armausrecken, was bis zu einer gewissen Anzahl wiederholt werden musste. Die härteste Strafe aber war der Kirchenbann, der zwei Klassen hatte: der kleine schloss nur vom Abendmahle, der grosse von aller kirchlichen Gemeinschaft aus. Wurde der Bannfluch öffentlich in oder vor der Kirche gegen einen Unseligen ausgesprochen, so war er forthin wie ein Aussätziger, welchem die Frau keinen Kuss, die Tochter kein Brod, der Blutsfreund keine Herberge geben durfte, bis Busse gethan oder die gesetzte Zeit um war. Wer im Kirchenbanne starb, fuhr geraden Wegs zur Hölle: das wurde von der Geistlichkeit allgemein verbreitet.

Nichts hätte sich erfinden lassen, das mehr geeignet, Frevelmuth zu brechen und Uebersprudeln des Freiheitsgefühls und des Fehderechts nieder zu drücken, als solche Strafen, die scharf in die Seele hinein griffen. Ehre und Gewissen zugleich in Fesseln schlagen, das war endlich ein Mittel, die germanische Wildheit zu zähmen. Nicht hoch genug lassen sich die Folgen der Kirchengucht anschlagen, die sich über die ganze bürgerliche Gesellschaft erstreckten.

In erster Linie hat die Kirchengucht so, wie sie ein Jahrtausend hindurch fortgesetzt wurde, auf die ganze Nation sänftigend und sittlichend eingewirkt. Wer hätte sich noch gegen das Bewusstsein einer göttlichen allwaltenden Gerechtigkeit verstocken können! Die Strafweise der Kirche aber gab auch unabweisliche Lehre für die Rechtspflege überhaupt. Durch sie trat der Begriff des Verbrechens auf mit schneidiger Anforderung an die Staatsgewalt. Denn die Kirche stellte den Begriff von Sünde obenan, als einer That, die an sich selbst Gott und das christliche Volk beleidigt und deshalb Busse und Genugthuung fordert, einerlei, ob und wer dadurch

gekränkt ist. Damit übertrug sich der Begriff der Sünde auf das Verbrechen, und das richtende Amt der Kirche übertrug sich auf das weltliche Gericht, welches sich erst dadurch — wenigstens in Bezug auf gemeinschädliche Verbrechen — zu seinem rechtem Zweck und edlem Ideale erhob. Denn das Richteramt war es insbesondere, worin Kirche und Staat einander begegneten, und zur Ausübung desselben schritt die Kirche ganz anders vor, als der Germane bisher gewöhnt war. Denn dieser hielt sich an den Grundsatz: „Wo kein Kläger, ist kein Richter.“ Die Kirche aber kümmerte sich nicht um das persönliche Verhältniss zwischen Frevler und Opfer: sie untersuchte die Sache, einerlei, ob der Beschädigte klagen oder stillschweigen wollte. Denn sie verfolgte und strafte den bösen Willen. Dieses Verfahren konnte den weltlichen Gerichten nicht gleichgültig bleiben. Was die Kirche als Vertreterin des himmlischen Willens untersuchte und strafte, musste auch dem irdischen Richter zu thun geben. Jener Grundsatz liess sich in seiner Strenge nur noch auf das bürgerliche Recht beziehen. Damit verbreitete sich die Untersuchung von Amtswegen weiter und weiter über die weltlichen Gerichte, bis zuletzt die Gesetzgebung z. B. Friedrich des Grossen es dem Richter zur Pflicht machen konnte, auch in Vermögensstreitigkeiten von Amtswegen die reine Wahrheit zu erforschen.

7. Beschränkung des Kampfrechtes.

Es konnte wohl keine ärgere Verhöhnung weltlicher Gerechtigkeit geben und doch kein grösseres Vertrauen auf das geheime Wirken der göttlichen Gerechtigkeit, als der förmlich geordnete Zweikampf vor Gericht. Nicht der Rechtsbegriff, und was sich folgerichtig daraus ergab, sollte gelten, sondern das Recht wurde auf die Spitze des Degens gestellt, auf die Stärke des Armes, die Schärfe des Auges und die blitzschnelle Bewegung des Leibes. Dass dieser Brauch aber

selbst von der erleuchteten Gesetzgebung Karl des Grossen nicht einfach als verwerflich erklärt, sondern als ein sich von selbst verstehendes Rechtsmittel allgemein anerkannt wurde, das beweist uns, wie untrennbar Recht und Eigenthum noch verwachsen war mit dem Willen und der Kraft der Persönlichkeit, und wie weit man noch entfernt war von einer einfach sittlichen und vernünftigen Rechtspflege. Wohl regte sich auch damals der Zweifel, ob dem Gottesurtheil unbedingt zu trauen: um so mehr musste die Gesetzgebung, da man kein besseres Mittel wusste, Streitigkeiten zu entscheiden, darauf bestehen, dass das Gottesurtheil untrüglich sei. „Alle sollen dem Gottesurtheil glauben ohne Zweifel!“, so verkündet ein Kapitular des Aachener Reichstags im Jahre 809.

In den Volksrechten begegnet uns eine Art Luxus in Bewilligung oder Forderung des Zweikampfs. Von jeder Anklage konnte man durch den Zweikampf sich reinigen: entstand irgend ein Verdacht, z. B. des Meineides, schlug man an den Degen. Der Zweikampf genügte auch zum Beweis jeder Behauptung, zur Widerlegung jedes Zeugen, zur Entkräftung jeder Urkunde. Ja selbst wenn der Gegner die Hand schon ausstreckte zum Eidschwur, konnte man noch vortreten und ihn zum Zweikampf fordern, dann wurde gekämpft statt geschworen. Und hatte Jemand nach Abmachung unsäglicher schleppender Förmlichkeiten es soweit gebracht, dass er mit Richter und Schöffen endlich vor der Hausthür seines bösen Schuldners erschien, um ihn auszupfänden, da trat dieser ihm vielleicht mit gezogenem Schwert entgegen, und umsonst waren alle Mühen und Kosten des langgewundenen gerichtlichen Weges.

Wagte man aber dem Zweikampf Einzelner auch nicht entgegenzutreten, so konnte sich doch kein Gebildeter der Einsicht verschliessen, dass mit dem Recht zum Massenkampf, wie es in der Fehde geübt wurde, kein geordnetes Staatswesen bestehen könne.

In Einhard's Briefen wird erzählt, wie eine Gesellschaft im wüsten Urwald auf einen Mann gestossen, den man vergebens um Begleitung bat, denn er erklärte: schwere Noth zwingt ihn, hier zu hausen, weil er in Fehde sei und sich nicht zeigen könne, wo er seine Feinde treffe und die ihm nach dem Leben stellten. So steht auch auf allen Blättern der Stammesrechte das Fehdewesen noch in Blüthe. Allein woher wollte man Gründe nehmen, es zu unterdrücken, so lange der Zweikampf vor Gericht an der Tagesordnung war! Statt der Kraft bloss des eigenen Leibes, wie im Zweikampf, stellte man in der Fehde dem Feinde gegenüber die Kraft all der Seinigen: wem der Sieg blieb, für den hatte das Gottesgericht entschieden, gleichwie die Feldschlacht noch jetzt entscheiden muss zwischen streitenden Völkern. Auch nicht entfernt konnte die Gesetzgebung den Gedanken fassen, das Fehdewesen auszumerzen, man musste es dulden und froh sein, wenn man sein Walten in bestimmte Regeln und engere Grenzen brachte. Wer Todschatz oder schwere Verwundung, schimpfliche Gewalt an einem Weibe, Brandstiftung, Raub, Einbruch sich zu Schulden kommen liess, wurde von den Angehörigen des Gekränkten stehenden Fusses verfolgt, und so lange blieb er der Fehde ausgesetzt, bis er im Wege gütlichen Vergleichs, insbesondere durch Vermittlung der Geistlichen sich zur Genugthuung verstand. Zog aber die beleidigte Familie es vor, den Frevler vor Gericht zu fordern, so musste hier die Sache ausgemacht werden, in einer oder der andern Weise. Fälscher oder bestrafte Verbrecher wurden überhaupt zur Anklage nicht zugelassen. War die That nicht offenbar, so musste der Angeklagte den Gefährdeeid leisten. Auf falscher Anklage stand hohe Geldstrafe, und hin und wieder hiess es dann: wie du mir gewollt, so soll dir geschehen. Leugnete der Angeklagte, so hatte der Kläger das nächste Recht, ihn mit Zeugnissen zu überführen. Der Beweis der Nothwehr sollte nach Frankenrecht nur mit sechsunddreissig Eideshelfern

gültig sein. Wurde der Angeklagte für schuldig befunden, so hatte er zu leisten, was in den Volksgesetzen für solchen Fall festgesetzt war. Ueber die Sühne und Austragung einer grossen Fehde wurde gewöhnlich eine Urkunde aufgenommen. Wollte aber der Frevler dem Gerichte keine Folge leisten, so setzte ihn dasselbe förmlich ausser den öffentlichen Frieden. Er wurde friedlos, sein Leben galt nichts mehr, frei waltete wider ihn das Fehderecht.

Zur Beschränkung aber desselben wurden nach und nach im ganzen Reiche folgende Grundsätze zur Geltung gebracht. Erstens, die Fehde sollte bloss den Thäter oder dessen Söhne treffen, und von der Vertretung der heimlichen Schandthat, die sie ja nicht hatten hindern können, sollten sich alle Verwandte leicht lossagen können. — Zweitens, keine Fehde sollte Statt finden, wo die Kränkung an Person oder Vermögen entweder auf Befehl des Herzogs oder des Königs, oder ohne Schimpf aus Zufall, oder durch Thiere geschehen war. Wer im ersten Falle Fehde erhob, hatte es mit dem Gewalthaber selbst zu thun und beleidigte zugleich das ganze Volk in seinem Haupte. Im zweiten Falle konnten die Volksgesetze nur dadurch der Feindseligkeit entgegenwirken, dass sie bloss die Entschädigung, nicht aber noch eine andere Busse zugestanden. — Drittens, der von der Fehde Verfolgte sollte Frieden haben in der Kirche, in seinem Hause, auf dem Wege zur Kirche und zur Gerichtsstätte und auf dem Rückwege von dort. — Viertens, die öffentlichen Beamten sollten, wo ein Todschatz oder eine andere Gewaltthat vorfiel, gleich dazu thun, dass Genugthuung festgesetzt und Friede gelobt werde, und ihren ganzen Einfluss aufbieten, um den Widerspenstigen zum Frieden zu zwingen.

Zeigte sich nun hierin das Bestreben, Ausbruch und Ausdehnung der Fehde, soweit das damals überhaupt denkbar, zu hemmen, so wollte man auch durch die Gesetze den friedlichen Austrag bestens erleichtern.

So lange nur Einer oder etwa Zwei oder Drei thätlich geworden, wurde die einfache Busse entweder jedem Einzelnen oder Allen gemeinsam zugemessen. Für den Fall aber, dass eine Menge sich betheiligte, erschienen besondere Bussbestimmungen nöthig, einestheils weil der Druck auf die Freiheit und Wehrkraft des Angegriffenen sich grösser gestaltet hatte, andernteils weil unmöglich Jeder in der Menge gleiche Schuld haben konnte. Die Gesetze machten daher entweder den Anführer der Fehdeschaar für die Hauptbusse und seine Genossen für eine kleinere Busse verantwortlich, oder sie bezeichneten einfürallemal eine bestimmte Anzahl der Fehdegenossen, welche eine Busse zahlen sollten. Letzteres geschah, weil bei einer Menge von Streitenden eine andere Schlichtung der Sache vor Gericht kaum zu Ende zu bringen war.

Was die Busse betrifft, die in Vieh, Getreide, Waffen, Kleidungsstücken oder ganzen Höfen und Gütern gezahlt wurde, so lassen sich in den Volksgesetzen folgende leitende Grundsätze erkennen:

1. Bei Beschädigung oder Vernichtung von Thieren, Häusern, Geräthen, Früchten wird entweder die Rückgabe oder Werthzahlung der Sache zugleich mit der Busse namhaft gemacht, oder es steckt Beides darin, dass ein mehrfacher Werth der zerstörten oder entfremdeten Sache festgestellt ist.

2. Bei Todschatz oder Menschenraub findet sich neben dem Wehrgeld, das ist dem Schadenersatz für den Verlust, den die Sippe durch Wegfall eines ihrer Glieder erfährt, stets noch eine Summe dafür, dass die gekränkte Familie die Fehde unterlasse. Entweder wird diese Fehdebusse besonders angegeben, oder das einfache Wehrgeld ist um soviel erhöht.

3. Bei Lähmungen, d. h. solchen Körperverletzungen, wodurch ein Glied verloren geht, muss der Verlust und ausserdem der Schimpf gebüsst werden.

4. Bei blossen Verwundungen, Schimpfworten und andern beleidigenden Handlungen, womit kein bleibender Verlust verknüpft war, kam natürlich bloss die Fehdebusse in Betracht.

8. Fortschritte im Strafrecht.

In den Kapitularien und demgemäss in den Volksrechten ist bereits ein Streben ersichtlich, die Verbrechen je nach ihrer grösseren oder geringeren Gemeingefährlichkeit zu unterscheiden. Demgemäss ergaben sich drei Klassen.

Zu den Verbrechen, die gegen das Gemeinwesen gerichtet waren, gehörten Hoch- und Landesverrath, bewaffneter Widerstand gegen hohe Beamte, Befreiung von Verhafteten, Rauferei im Heere oder am Königshofe oder auf der Gerichtsstätte, Aufruhr, Meuterei, Heerverlassen, Strassenraub, gewaltsamer Ueberfall von Ortschaften, Kirchenraub, Gräberschändung, Zauberei und Giftmischen. Der Schuldige wurde in der Regel mit dem Tode und Gütereinziehung, bei geringerer Strafwürdigkeit mit hoher Geldbusse bestraft.

Von Handlungen, die sich gegen Einzelne richteten, wurden grobe Vergehen gegen die Sittlichkeit mit Geld, in späterer Zeit auch wohl mit dem Tode gebüsst. Jeder Todschlag, gleichviel ob gewollt ob zufällig, hatte Forderung des Wehrgeldes zur Folge, ebenso Raub oder Verkauf eines Freien.

Lässt sich in der Abstufung der Strafen deutlich erkennen, dass auf Gemeinheit der Gesinnung härtere Busse fiel, dass offene Kühnheit leichter Entschuldigung fand, und dass die Ehre und Unantastbarkeit der Person ängstlich gehütet wurde, so musste eine dritte Klasse von Verbrechen, auch wenn der Beleidigte selbst keine Rache suchte, dem Staate gebüsst werden, wurde jedoch mit mässiger Geldbusse abgethan. Dahin gehörte das Belagern von eines Mannes Burg, das bewaffnete oder eigenmächtige Eindringen in eines Anderen Haus, auch Heimsuchung genannt, das Wegverlegen, Haubenabreissen, Werfen

vom Pferd. Höher war die Geldstrafe für falsches Zeugniß, Meineid, Urkundenfälschung, Falschmünzen. Gegen den, wie es scheint, noch immer beliebten Frauenraub ging der Staat mit Königsbann und die Kirche mit hoher Busse vor.

In germanischer Zeit hätte sich gegen ein Verbrechen der ersten Klasse das beleidigte Volk erhoben: an Stelle des ganzen Haufens, der wild erregt zufuhr, trat jetzt der König und sein Graf mit geordnetem Verfahren, — ein bedeutender Fortschritt. Die zweite Klasse umfasste alles frevelhafte Thun gegen eine bestimmte Person, welches den Beleidigten oder Beschädigten aufrief, sich gewalththätig Genugthuung zu verschaffen: hier fand jetzt viel häufiger, als ehemals, die Vermittlung durch das öffentliche Gericht statt und damit auch regelmässig die Verpflichtung des Schuldigen, dass er ausser dem Wehrgelde oder der sonstigen Genugthuung, womit er sich vom Verletzten oder dessen Blutsfreundschaft wieder Frieden erkaufte, die Gerichtsbusse zahlen musste, das *Fredum*: d. h. die Entgeltung dafür, dass durch das Gericht dem Frevler wieder Frieden erwirkt wurde. Dies erhöhte sich nach und nach bei geordnetem Verfahren und nahm den Charakter eines Strafgeldes an, durch dessen Erlegung der Schuldige sich in den öffentlichen Schutz wieder einkaufte. Als durch den Königsbann bestimmte Thaten von vorn herein mit einer Geldstrafe belegt wurden, trat das Banngeld in der Regel an die Stelle des *Fredum*. Die dritte Klasse der Verbrechen und Vergehen liess sich damals erst in der Richtung erfassen, welche wir jetzt eine polizeiliche nennen. Die Strassen und Plätze, die Urkunden, die Münze, das öffentliche Zeugniß wurden unter Gewähr des Staates gestellt, der allmählich gegen den Fälscher mit Leibesstrafen, z. B. dem Abhauen der rechten Hand, vorging.

Ein grosser Fortschritt ergab sich auch darin, dass nach und nach auf die öffentlichen Beamten als Pflicht überging, was bisher im freien Willen der Leute lag. Jene mussten auf übel

berücktigte Menschen ein scharfes Auge haben, durften bei schweren Verbrechen sofort den Thäter ergreifen, und sollten, wenn sonst kein Kläger auftrat, an dessen Stelle die Anklage erheben. Wiederholt wurde als nachbarliche Pflicht verkündigt, jeder Erwachsene müsse mit seinen Waffen sogleich dem Lärmrufe, dem Horn, der Glocke folgen und den Verbrecher zu greifen trachten. Ging dieser flüchtig, so wurde gegen ihn der Bann ausgesprochen, welcher die Wirkung hatte, dass der Frevler nirgendwo durfte beherbergt und überall durfte ergriffen werden.

Die Verbrechensstrafen aber wurden vermehrt und näher bestimmt, indem durch Kapitularien ausgesprochen wurde, in welchen Fällen die Todesstrafe durch Hängen, Ersticken im Schlamm, Rädern, ferner Leibesstrafen durch Brandmarken, Verstümmelung an Auge, Nase und Hand, oder Auspeitschen Statt finden sollten. Das Urtheil wurde auf der Stelle vollzogen. Ging dasselbe auf Geldbusse, so musste förmlich Zahlung gelobt werden, was zur Pfändung oder Schuldknechtschaft führte. Bei Nichtzahlung des Königsbannes trat Schuldknechtschaft ein oder Züchtigung, für jeden Solidus ein Hieb.

9. Spärliche Neuerung im bürgerlichen Recht.

Als das Christenthum tief in die Volksseele eingriff, als die einströmende römisch-griechische Bildung zahllos neue Ideen erweckte, als der Staat früher ungeahnte Machtmittel erhielt, — da war wohl zu erwarten, dass auch auf bürgerlichem Rechtsgebiet eine innere Erneuerung und äussere Neugestaltung vor sich ging. Denn die Gewalt, mit welcher sich ein Umschwung in der Kultur vollzieht, gibt den Grad ihrer Stärke am genauesten in allem dem an, was zur Werkstätte des Rechts gehört. Es war damals die Kirche, wie gesagt, in das römische Rechtsgebäude hineingewachsen, die Stammesrechte wurden in lateinischer Sprache aufgezeichnet, die Gesetze und Verordnungen in lateinischer Sprache ver-

kündigt, die Urkunden in lateinischer Sprache abgefasst, — was lag näher, als dass römisches Recht, welches durch langdauernde Denkarbeit einer gleichsam dafür geborenen Nation sich grossentheils abgeklärt hatte zu einem Welt- und Verstandesrecht, dass dieses hochgebildete Rechtswesen mit seinen Einflüssen auch weit und breit das germanische Herkommen durchdrang. Allein gerade hierin zeigt sich, dass, so Grosses in der fränkischen, namentlich in der Karolingerzeit, für das öffentliche Recht geschah, das bürgerliche Recht nur geringe Umbildung erfuhr. Wohl schimmert aus den Kapitularien etwas wie heutiges Rechtswesen hindurch, und es will scheinen, als habe es damals schon Wurzel gefasst und hätte weiter wachsen müssen, und doch — wie bald sollte so Vieles, was dem Volksrecht angeheftet war, nach Karl dem Grossen wieder abfallen! Dahin gehörten auch die ständige Forderung und Beaufsichtigung durch die Waltboten und der häufige Gebrauch von Urkunden. Was dagegen aus germanischer Wurzel im karolingischen Zeitalter emporwuchs — wie Reichstag, Grafenbann, Schöffenthum, Amtsgut, Grossgrundbesitz, Lehen, Vogtei, Hofrecht und die feinere Abstufung von Hörigkeitsklassen, — das hielt Stand und bildete sich fort, insbesondere wenn der Fortschritt sich entweder an das Königthum oder an die Kirche anlehnte; — denn diese hauptsächlich waren auch im bürgerlichen Recht Erwecker und Träger der Neuerungen. Jenes hatte für sich die Macht und die Zustimmung der meisten Vornehmen, und was von der Kirche ausging, hatte für sich das religiöse Volksgewissen. Im Ganzen aber wurde das deutsche Recht nur äusserlich vom römischen berührt, nur seine Formen wurden etwas gekräftigt. Die gemeinsamen Grundbegriffe und Grundsätze aber, welche wie helle rothe Fäden durch all die deutschen Stammesrechte gehen, dieses germanische Erbgut aus uralter Zeit verhielt sich allem Fremden gegenüber kieselhart und kieselglatt.

Nichts wäre deshalb unrichtiger, als Karl den Grossen, wie es wohl früher geschah, als den Gesetzgeber sich vorzustellen, dem das mittelalterliche Rechtswesen zu danken. Ein so ungeheures Werk im fränkischen Reiche neu zu schaffen, dazu reichte weder des Königs Macht hin, noch das Wissen und Wollen des Volkes. Davon melden uns weder die Stammesrechte, noch die Kapitularien, noch die anderen Nachrichten; dem widerspricht auch das Gleichartige im Gerichtswesen der Germanen in allen von ihnen bewohnten Landen, auch in denen, wohin niemals eines fränkischen Königs Macht gelangte.

Eine Umwandlung jedoch erlitt das bürgerliche Recht und zwar für einen beträchtlichen Theil der Einwohner. Was früher nur auf fürstlichen Besitzungen vorkam, nämlich das besondere Dienst- und Erbverhältniss der Eigenleute und Hörigen, das keimte jetzt in allen Gegenden des Reiches empor. Für die rechtlichen Beziehungen, die zwischen dem Herrenhof und den Nebenhöfen bestanden, für die Abgaben und Dienste, welche die Besitzer der letzteren sowohl das Jahr hindurch, als bei Todesfall, Heirath und Besitzwechsel zu leisten hatten, für ihre Ansprüche auf den Schutz des Herrn und die Benützung von herrschaftlichen Gründen, für die Vererbung der Nebenhöfe, endlich in Bezug auf Leibzucht und Abfindung der Kinder bildete sich in der fränkischen Zeit mehr und mehr ein festes Herkommen aus, dessen Inbegriff man mit Hofrecht, *Jus curiae*, bezeichnete.

Auf solche Weise entstand neben dem gemeinen Landrecht, an welchem die Freimannen festhielten, allmählich ein anderes Recht, das die Pflichten und Gerechtsame der Eigenleute, Hörigen und Dienstmannen einer- und ihrer Herren anderseits umfasste. Es war nicht eigentlich Neurecht, sondern altes Recht, nur entwickelt und ausgedehnt auf eine viel grössere Volksmenge.

Das gesammte übrige Recht erlitt weder Einbussen, noch bedeutende Erweiterung. Wohl aber fand gegenüber der

früheren Härte und Schroffheit, die sich auf des Mannes Schwert und Eigenwillen stützte, allmählich eine bedeutende Milderung statt, eine grössere Humanität und Rücksichtnahme auf das allgemeine Wohl. Hier kann aber selbstverständlich nur Richtung und Charakter, welchen die Weiterbildung des Rechtes annahm, bezeichnet und zu diesem Zwecke nur eine kleine Reihe von Thatsachen erwähnt werden, die Denen, welche den inneren Gang der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte verfolgt haben, wohl bekannt sind. Immerhin können wir, was das Einzelne betrifft, uns meistens nur an eine Wahrscheinlichkeit halten, eben weil erst die Volksrechte uns belehren, wie im Einzelnen das Herkommen beschaffen war.

10. Erb- und Familienrecht.

Gleichwie über die Schule, so suchte die Kirche auch über die Ehe Gewalt zu bekommen. Es gelang ihr nach und nach, weil religiöse Scheu, je tiefer und allgemeiner sie wurde, um so mehr hinderte, dagegen aufzutreten. Was ursprünglich nur Gewissenssache war, erhielt allmählig rechtliche Gültigkeit. So errangen die kanonischen Ehehindernisse, sowie der Grundsatz, die Ehe sei unauflöslich, zuletzt allgemeine Anerkennung, nicht aber die Forderung, zur Eingehung der Ehe gehöre kirchliche Trauung. Ebenso wenig vermochte die Kirche bei den Vornehmen die Kebsweiber zu verbannen.

Mit der Bildung war die Frauenachtung gestiegen, das Vermögen zahlloser Reichsgesessenen grösser und mannigfaltiger geworden. Man fing daher auch an, den Frauen die Fähigkeit zuzugestehen, eigenes Vermögen zu haben. Von dem Grundbesitz, welchen der Erblasser selbst von seinen Vorfahren ererbt hatte, blieben sie durch seine männlichen Anverwandten ausgeschlossen: dieses sogenannte salische Gesetz verhindert noch heutzutage in Deutschland und Frankreich, dass Frauen einen Thron besteigen. Indessen liessen

bereits einige Stämme Frauen als Erben zu, wenn keine Brüder des Mannes da waren, und nach anderen Volksrechten sollten die Frauen wenigstens von dem Vermögen, das sie gemeinschaftlich mit ihrem Manne erworben hatten, d. i. von der Errungenschaft, ein Drittel oder die Hälfte bekommen. Ausserdem hatte die Frau noch besondere Vermögensstücke: die Aussteuer in Haushaltssachen, welche sie von ihrer Familie mitbekommen hatte, — die Gerade oder das Frauengeräth, — die Morgengabe oder das Ehrengeschenk nach der Brautnacht, — das Leibgedinge oder die Wittwenversorgung, welche bei der Heirath von des Mannes Seite festgestellt wurde. Bei Aufhören der Ehe konnte die Frau Aussteuer, Gerade, Morgengabe, sowie ihr eigenes liegendes Gut an sich nehmen, jedoch musste sie etwas vom nothwendigsten Hausgeräth im Hause lassen. Ihr gehörte auch der Mustheil oder die Hofspeise, das war ein Antheil an den vorhandenen Lebensmitteln, damit sie für den Anfang Nahrung habe. Auch das Leibgedinge sollte nach den meisten Stammesrechten der Frau verbleiben, nach einigen hatte sie nur die Leibzucht daran, wieder nach anderen musste sie mit den Kindern theilen.

Unter dem milderen Hauch des Christenthums verschwand die Sitte, ein schwächliches oder missgestaltetes Kind auszusetzen. Dass der Vater aber aus Hungersnoth den Sohn verkaufen könne, scheint aus dem römischen Rechte in Volksrechte übergegangen, jedoch nur in wenige. Konnte Niemand aus der Blutsfreundschaft die Mundschaft über verwaiste Kinder übernehmen, so trat, wie überall, wo der Vater oder Blutsfreund das Recht der Mundschaft missbrauchte, des Königs Mundium ein, das ist die Obervormundschaft. Was aber dem Kinde durch Erbgang oder Schenkung zufiel, konnte der Mundwalt frei verwenden, jedoch veräussern durfte er es nicht.

Das germanische Erbrecht war ringsum gefestigt und beschlossen im Familienrecht. Gleichwie die Waldbäume von

dem gemeinsamen Boden, auf welchem sie erwachsen, ihre Nahrung ziehen, so haben auch die Mitglieder der Sippe ein Recht, auf dem Grundbesitz des Geschlechtes ihr Daheim und ihren Unterhalt zu finden, und dieses Naturrecht kann ihnen Niemand nehmen oder mindern, auch Vater und Bruder nicht. Das Haupt der Familie ist stets nur Verwalter ihres Grundvermögens, Austheiler der Früchte desselben, Nährer und Wehrer aller Unmündigen: Eigenthümer aber im jetzigen Sinne wird der darauf befindliche Hausherr nur dann, wenn seine ganze Sippe ausgestorben ist bis auf ihn selbst.

Diese Grundanschauung brachten die Volksrechte noch zum schärferen Ausdruck, indem sie unter Anderm erklärten: wenn ein kinderloser Mann sein Erbe veräußert habe, so werde der Vertrag durch nachgeborene Kinder von selbst nichtig. Das Recht der Familie ging soweit, dass alles Vermögen, das zu dem ererbten Hauptstock hinzukam, sofort in der Familie sich verfestete, wenn es nicht ausdrücklich und förmlich davon ausgeschlossen wurde. Nur über seine bewegliche Sachen konnte Jedermann frei verfügen, diese waren seine Habe, fahrende Habe, — dagegen mit Eigen verband sich sofort der Begriff des Erbe, nämlich dass es als Erbe gewonnen war und als Erbe dauerte.

Die Blutsfreunde hielten daher sämmtlich Wache, dass Acker und Wiese, Wald und Anger, Haus und Hof, Hörige und Leibeigene, Jagd- und Gemeinderecht, Mühlen, Wasserlauf und Fischerei, kurz alles, was von den Vorfahren her oder durch gemeinsamen Erwerb oder mit stillschweigendem Zulassen der Einzelnen in die Familie gekommen, nicht zersplittert wurde. Wer ohne Zustimmung seiner Blutsfreunde solches Vermögen veräußerte, setzte sich mit ihnen in Feindschaft und Fehde, weil er das Vermögen schmälerte, das ihnen gehörte von Rechtes wegen.

Deshalb, weil das Erbrecht bei den Germanen ein blosser Ausfluss des Familienrechts, trat der nächste Blutsfreund, so-

bald ihm durch den Tod seines Vorgängers Platz gemacht war, sofort und aus eigenem Rechte in das Vermögen ein, und weil er bereits im Mitbesitze desselben war, so bedurfte es auch keines Erbschaftsantrittes, keiner förmlichen Erklärung, er wolle Erbe sein. „Der Todte erbit den Lebendigen“, sagt das Sprüchwort, das Wort „erbit“ im thätigen Sinn genommen, d. h. macht zum Erben.

Eines aber forderte das alte Recht gebieterisch: der Grunderbe musste ein wehrhafter sein. Weiber hatten deshalb kein Erbe und Eigen, und auch dort, wo es ihnen ausnahmsweise gestattet wurde, kam ihr Grundbesitz sofort unter die Wehre ihres Mundwaltes. Hatte Jemand keinen wehrhaften Sohn oder Enkel, so erbten einer seiner Brüder oder deren Söhne, — gab es auch solche nicht, so „verstarb“ das Vermögen immer weiter an die Blutsverwandten in aufsteigender Linie.

Durch solches Erbrecht war in der Hauptsache Besitz und Wechsel des Vermögens geregelt. Ohne Zweifel erhielt dadurch das Leben des Volkes und der Bestand der Familien etwas ruhig Stätiges, eine Fortdauer gesichert für Jahrhunderte: allein Nachtheil war auch dabei. Es blieb doch gar zu beschränkt einer der mächtigsten Antriebe zum Denken und Arbeiten, das ist die Begierde nach Erwerb. Das Hauptvermögen war aller Orten in festen Händen, was blieb dem Thätigkeitstriebe übrig, als sich zu richten auf bewegliche Schätze, auf Fehde, Krieg und Abenteuer, auf Befriedigung edler und unedler Leidenschaft? Das rothe Gold schimmert unheilvoll auf dem Grunde unserer ältesten Sagen, die Familienglieder wüthen untereinander, und grimme Leidenschaft der Ehre, Liebe und Rache fordert schreckliche Opfer.

In dieser Beziehung findet sich in den Volksgesetzen nur ein geringer Fortschritt zu höherer Gesittung. Zwar errang sich die Anschauung Geltung, dass keineswegs die unmündigen Kinder leer ausgehen sollten. Allein wiederholt wird darauf

Gewicht gelegt, dass ohne Zustimmung der nächsten Blutsfreunde der Besitzer vom alten unbeweglichen Erbgut nichts veräußern oder verschenken dürfe. Es war selbst dies wider die Sitte, wenn Jemand Grundvermögen, das er selbst erst erworben, seinen Blutsnächsten, die es mit ihm wehrten und für Blutschuld welche darauf fiel, einstanden, entziehen wollte. Nur lässt sich bei Denen, welche das Volksrecht aufzeichneten, bereits hier und da die Absicht durchmerken, die Sache so zu wenden, dass zum Besten der Kirche freie Entäußerung Statt finde.

Die Witwe erhielt nach einigen Stammesrechten stets eine Leibzucht von einem Vermögenstheil des Mannes und hinsichtlich der fahrenden Habe, die sie in des Mannes Haus gebracht, gehörten ihr auch die Stücke, welche inzwischen an Stelle der abgängig gewordenen angeschafft waren. Starb die Frau vor dem Manne, so war dieser nicht ihr Erbe; ihr liegendes Gut fiel an ihre Blutsfreunde, und ihre Gerade stets an die Tochter oder Nichte. Dem Sohn aber gebührte stets das Heergeräthe oder Heergewedde, d. i. bei Aermern Schild und Lanze, bei Reichen Kriegspferd und volle Rüstung.

Testamente blieben von der Sitte verbannt, man hasste heimliches Abmachen. Wollte Einer seine Güter, — vorausgesetzt, dass der Blutsverwandten Recht nicht gekränkt wurde, — bei Lebzeiten einem Andern zuwenden, so musste das durch öffentliche feierliche Uebertragung geschehen, auch bei Vorbehalt der Leibzucht. Nur auf Umwegen kam ein Testament zu Ehren: man übergab es einem Geistlichen oder legte es ihm auf den Altar, damit er den Hinterbliebenen in's Gewissen rede, den letzten Willen des Erblassers zu achten. Das geschah insbesondere bei Freilassungen von Leibeigenen und bei Schenkungen an die Kirche.

11. Sachenrecht.

Wo in jedem Manne ein starkes Bewusstsein lebte, dass er am letzten Ende selbst sein Richter und sein Schirmer sei,

da musste das sich auch im Besitzrecht ausdrücken. Jedes Verhältniss eines Menschen zu einer Sache, welches über diese unmittelbar irgend eine Herrschaft enthielt, wurde als Gewehre aufgefasst. Gewehre war das Inhaben einer Sache oder die Ausübung eines Rechts daran, die gegen Jedermann zu vertheidigen, gleichviel ob als Besitz im eigenen oder fremden Namen, ob mit Recht oder Unrecht, ob die Herrschaft über die Sache vollständig oder nur in einer begrenzten Richtung geübt wird. Nicht das Juristische, nämlich Anerkennung und Schutz durch den Staat, oder das Eigenthum und seine Folge, tritt in jenem Begriff der Gewehre zunächst hervor, sondern das persönliche Wesen, nämlich Wille und Kraft einer bestimmten Person, einer Sache Besitz oder Gebrauch für sich zu behaupten und zu wehren gegen Jedermann. Wer die Gewehre hat, hat die Sache hinter sich, d. h. er steht mit dem Schwerte davor.

Wird diese Gewehre von den Nachbarn anerkannt, so tritt zu der eigenen Macht über die Sache noch die Zustimmung und Hülfe der Gemeinde hinzu, und das gute Bewusstsein und der Vortheil des Besitzes steigern sich. Solche Gewehre, welche man mit Zustimmung der Gemeinde hat und für welche man im Falle des Angriffs auf deren Zeugniß und Hülfe rechnen kann, wird als die eigentliche Gewehre ausgezeichnet. Diese aber ist überall vorhanden, wo sie dem Herkommen gemäss ist: zur Thatsache tritt damit das Recht hinzu. Ob zum Beispiel der älteste oder jüngste Sohn den Hof erben soll, beruht nicht auf natürlichem Recht, sondern auf blossem Herkommen.

Diese Anschauungen blieben unverändert. Jedoch konnte bei den helleren politischen Vorstellungen und unter der aller Orten sichtbar gewordenen Macht des Staates es nicht anders kommen, als dass der Begriff des Eigenthums sich dem heutzutage geltenden näherte. Dasselbe bestand nicht mehr bloss in der Herrschaft, die durch das eigene und der Sippe Schwert,

sowie durch das Zeugniß der Nachbarn oder Markgenossen geschirmt war, sondern es war allmählich etwas in sich selbst Beruhendes, fast Unzwingbares geworden, weil beständig geschützt durch Willen und Waffen des dauernden Staates. Hervorgehoben wurde in den Volksrechten die Nothwendigkeit der förmlichen Eigenthumserwerbung, wenn sie nicht bereits als gesetzliche Erbfolge im Wissen der Nachbarn feststand. Der Uebertragende musste erstens auf die Sache verzichten, gleichsam seinen Willen herausziehen: dies war die Salung oder Auffassung. Dann musste zweitens der Erwerber förmlich und öffentlich die Sache in seine Gewehre nehmen, gleichsam seinen Herrschaftswillen hinein legen: das war die Einweisung. Diese Besitzergreifung erfolgte entweder auf dem Grundstücke selbst, indem der neue Erwerber vor Zeugen eine Besitzhandlung vornahm, oder man liess einen Theil für's Ganze gelten, und der Erwerber ergriff bildlich mit einem Zweige davon den Wald, mit einem Halm den Acker, mit einem Rasenstück die Wiese. Hatte der Besitz eines Grundstückes ohne Widerspruch drei Tage, — unter Bewirthung der Zeugen und Gäste auf der Gewehre, — oder gar Jahr und Tag gedauert, so durfte der Erwerber sich der Anerkennung und des Schutzes der Nachbarn versichert halten. Auf Ansuchen nahm auch das Gemeindegericht das Friedewirken vor: der Vorsteher der Versammlung, der zugleich der Richter, verkündigte laut und förmlich, dass der Uebergang des Grundstückes aus des Einen in des Anderen Gewehre ordentlicher Weise und ohne Widerspruch geschehen sei.

Giebt sich nun in der Sorge für die Förmlichkeiten, unter welchen die Uebertragung von Grundbesitz geschehen müsse, zu erkennen, dass solche Uebertragungen zur Zeit der Aufzeichnung der Volksrechte häufiger wurden, also Steigerung des Verkehrs und damit ein öfterer Wechsel, eine Vergrösserung oder Zerstückelung des Grundbesitzes eingetreten war, so zeigt sich das noch mehr in der Bedeutung, welche die

Volksrechte den beweglichen Sachen beilegen. Denn, wunderbarlich genug, bestanden noch immer zwei verschiedene Grade des Eigenthums: das Eine war das ächte rechte Eigen, das Andere das unvollkommene, gleichsam dem rechten Eigenthum nur nachgebildete. Für das juristische Denken kann solche Zweifung im Begriff nicht bestehen, gleichwohl treibt sie noch heute ihr Wesen in den Gesetzbüchern Frankreichs wie Deutschlands. Die Germanen betrachteten den Grundbesitz, auf welchem Mensch und Vieh sich nährten, und welcher den Bestand des Hauswesens, der Familie, der Gemeinde verbürgte, als das rechte Vermögen, das Erbe und Eigen. Die wenigen beweglichen Sachen, welche sie ausserdem hatten, wurden nur als Zubehör des unbeweglichen Vermögens, als die fahrende Habe, als gereides Gut angesehen, und folgten entweder jenem als Zubehör, oder als bestimmte Arten von Sachen Demjenigen, der sie nach Familienrecht vom Hofe mitnehmen konnte, wie Heergewedde und Frauengerade. Das unbewegliche Gut diente gewöhnlich Mehreren zugleich, z. B. Blutsfreunden und Nachbarn: diese Ansprüche kannte die Gemeinde und sie durfte verlangen, dass eine Aenderung in denselben in ihrer Versammlung kund gemacht werde. Die bewegliche Sache dagegen konnte von einer Hand zur andern gehen, ohne dass es öffentlich kund wurde.

Es genügte daher zur Erwerbung beweglicher Sachen die blosse Uebergabe oder die Besitznahme des Herrenlosen. Um wilde Thiere und Bienenschwärme, an welche man bereits Hand angelegt hatte, einzufangen, war die Jagdfolge auf fremden Grundstücken erlaubt: im Uebrigen galt noch ungemildert das strengste Haus- und Feldrecht. Unbewegliches Gut aber konnte nur durch Verjährung, d. i. lange Zeit dauernden Besitz, oder durch Erbgang, oder durch Auflassung verbunden mit Einweisung erworben werden.

Durch diese Erwerbungsarten konnten für Mehrere an einem und demselben Grundstück verschiedene Rechte ent-

stehen, wie das Recht, innerhalb seines Umkreises eine Handlung vorzunehmen, z. B. darüber zu fahren, darauf zu wohnen, zu jagen, oder nach Metallen zu graben, — ferner aus den Früchten und schlimmstenfalls aus dem Verkaufspreise des Grundstücks einen Theil an sich zu nehmen, — ferner von jedem Inhaber gewisse Leistungen an Zins oder Diensten zu fordern. Die Reihe solcher dinglichen Rechte war an sich unbeschränkt: auf jede Nutzung, die ein Grundstück gewähren konnte, liess sich ein besonderes Recht erwerben, das unmittelbar aus dem Grundstücke selbst befriedigt werden musste und nicht bloss an die Person seines Inhabers ging.

Auch der Klagestellung, besonders um bewegliche Sachen, nahmen sich die Volksrechte an. Bei Klagen um Grundstücke wusste in der Regel die ganze Gemeinde schon, wer das bessere Recht zur Sache habe, und konnte der Besitzer den Angriff durch seinen Eid abwehren. Wurde vom Kläger aber ein besseres Recht zur Sache wahrscheinlich gemacht, so musste der Beklagte entweder seinen Gewährsmann stellen, oder durch Zeugen den rechtlichen Erwerb nachweisen. Blieb die Sache noch zweifelhaft, so kam es auf den Zweikampf an. Musste der Besitzer räumen, so behielt er, wenn er im guten Glauben gewesen, die gezogenen Früchte und auch die von bereits gemachter Aussaat noch zu erwartenden. Hinsichtlich der fahrenden Habe gab es nur dann eine Klage, wenn eine Sache gestohlen oder geraubt war, und zwar für Jeden, der sie zuletzt im Besitze gehabt. Im langobardischen Rechte hiess es sogar: wenn eine Sache aus dem Gewahrsam eines Andern gestohlen wird, so hat nicht der Eigenthümer, sondern der Verwahrer die Bussforderung gegen den Dieb. Der Kläger griff nach der Sache, dies hiess der Anfang d. i. das Anfassen. Dann wurde sie einem Dritten in die Hand gegeben, bis das regelmässige Gericht zusammentrat. Vor diesem fassten beide Theile die Sache mit der linken Hand und schwuren: der Kläger, dass es seine Sache sei, der Be-

klagte, dass er sich mit Recht an die Hand ziehe, von welcher die Sache zu ihm gelangt sei. Der Beklagte musste dann seinen Gewährsmann stellen, dieser den seinigen, u. s. w. Die Sache ging unter Rückgabe des jedesmaligen Kaufpreises bis zurück auf Denjenigen, der die Sache verdächtigerweise an sich gebracht hatte. Konnte er sich durch den Eid von dem Verdachte des Diebstahls reinigen, so brauchte er bloss die Sache zurückzugeben, andernfalls musste er auch Busse zahlen. Gestohlenem Vieh und weggeschwemmten Sachen durfte der Besitzer nachgehen und vor der dritten Nacht, wo er sein Eigenthum fand, es zurückfordern. Wer aber durch Verleihen, Vermiethen, Hinterlegen, Verpfänden seine Sache selbst an Jemand gegeben hatte, konnte sie nur von diesem, nicht aber von einem andern Besitzer zurückfordern.

12. Vertragsrecht.

Bei jedem handels- und gewerbthätigem Volke entwickelt sich täglich eine Menge von Rechtsgeschäften. Bei den Germanen; wo der gesammte Verkehr sich auf fester Grundlage von Treue und Wahrhaftigkeit bewegte, wo dem Vermögen durch Familienrecht, sowie durch Dienst-, Hof- und Lehnrecht von vornherein der Weg vorgeschrieben war, auf welchem es von Einem zum Andern überging, wo jede Verpflichtung und Uebertragung zum Charakter des Dauernden und Erblichen hinneigte, gab es wenig Rechtsgeschäfte und konnte sich das Forderungsrecht, die Köstlichkeit der Juristen, nur in rohen Formen gestalten. Es war deshalb die Anschauung vorwiegend, dass Forderungsrecht ein Vermögen gewähre, das handhaft könne ergriffen und vertheidigt werden. Nicht als des Gläubigers Herrschaft über des Schuldners Willens-thätigkeit wurde die Forderung aufgefasst, sondern sie ging unmittelbar auf die Sache selbst, die geleistet werden sollte. Deshalb theilte sich das Verhältniss zwischen Gläubiger und Schuldner in zwei Begriffe: als Forderung war die Leistung

bereits ein Vermögenstheil des Gläubigers, der im Vermögen des Schuldners steckte, — als Schuld war sie ein fremder Vermögenstheil, der noch vom eigenen nicht ausgesondert. Insofern lässt sich sagen, das germanische Forderungsrecht trug mehr dinglichen, als persönlichen Charakter.

Auch in den Volksrechten waren die einzelnen Verträge in dem, was geleistet werden musste und was aus der Nichterfüllung für ein Anspruch entstand, nur erst im Rohen ausgebildet. Ersichtlich aber suchte man, da mit dem steigenden Verkehr die Verträge sich mehrten, nach Mitteln, ihre Erfüllung zu fördern und zu sichern. Nach der grösseren oder geringeren Untreue oder Verschuldung, wenn es zur Klage vor dem Volksgerichte kam, wurde die Leistung abgestuft. Bei Uebertragung von geliehenen, anvertrauten, verpfändeten Summen oder Sachen wurde dem Rückforderungsberechtigten wohl eine Marke oder eine Urkunde gegeben zum Zeugnis, dass sein Vermögenstheil im Besitz eines Andern sich befinde. Bei der Rückgabe musste Marke oder Schein zurück oder, wenn verloren, ein Lösungsschein gegeben werden. Für jede Art von Schuld aber, welche in irgend einer andern Weise begründet werden sollte, trat die allgemeine Form des Gelöbnisses ein, wodurch der Schuldner stillschweigend sein Vermögen für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit verpfändete. Jedes Gelöbniss war klagbar.

Kauf oder Tausch von wichtigen Sachen wurde vor Zeugen vorgenommen, die Gewährleistung wurde ausdrücklich verbürgt. Auch gab es über die Gewähr der Mängel bei Nutzthieren schon damals genaue Bestimmungen, weil Viehhandel täglich vorkam. Wohnungsmiethe wird in den Volksgesetzen noch nicht aufgeführt. Selten kam blosser Zeitpacht, um so häufiger der Bestandvertrag vor, durch welchen Grundstücke zu Besitz und Benutzung für die Dauer und unter den verschiedensten Gegenleistungen übertragen wurden. Wer eine Sache lieh, war zu ganz besonderer Wachsamkeit

verbunden; in der Regel traf ihn, wenn er sich nicht loschwören konnte, auch die Vergütung für zufälligen Verlust. Geld-Darlehen geschahen wohl in der Regel zinsbar, häufig aber gegen Schuldschein. Leibgedinge hiess die Hingabe von Grundstücken unter Bedingung lebenslänglicher Rente oder Verpflegung. Bei Schenkungen wurde der besseren Form wegen auch eine kleine Gegengabe angenommen. Bürgschaften kamen sehr häufig vor; denn Verwandte, Nachbarn und Freunde hielten sich die Treue: der Bürge stellte sein ganzes Vermögen oder doch ein bestimmtes Stück davon oder gar seine eigene Person zum Pfande, jedoch auf seine Erben ging in der Regel die Verpflichtung nicht über. Ein anderes Sicherungsmittel für eine künftige Leistung war nicht minder häufig, nämlich die Hingabe zum Pfande, und zwar hing, wenn dieses eine unbewegliche Sache war, auch die Nutzung daran. Ging das Pfand verloren, war auch die Forderung dahin. Wer seinen Gläubiger nicht anders sicher stellen konnte, stellte sich selbst zum Pfande.

Weil aber bei Abschliessung eines Vertrages das dadurch erlangte Recht leicht einen dinglichen Charakter annahm, d. h. weil nicht so sehr das persönliche Band zwischen Gläubiger und Schuldner, als der Gegenstand der Forderung in's Auge gefasst wurde, so war sowohl ihr Uebergang an einen Andern durch Veräusserung oder Uebernahme, als auch die Geltendmachung erleichtert. Wollte ein Schuldner sein Wort nicht halten, so nahm der Gläubiger eine Pfändung vor, er griff eigenmächtig nach dem, was ihm gebührte. Insbesondere kam das vor, wenn die schuldige Leistung aus einem Gute verweigert wurde. Nach fränkischem und bayerischem Recht sollte er sein Vorhaben zuvor dem Richter anzeigen; den Sachsen wurde Selbsthülfe ganz verboten, natürlich vergebens.

Der Eigenthümer aber konnte auf seinem Grund und Boden wegen jeden Schadens, der ihm durch einen Andern oder dessen Vieh oder Leute verursacht wurde, sofort die

Pfändung vornehmen. Jedoch geschah solche Eigenmacht stets auf eigene Gefahr und Rechnung.

Zog der Gläubiger die öffentliche Klage vor, so entschied das Gericht, wer seine Behauptung beschwören oder anderweit beweisen solle. Der verurtheilte Schuldner wurde nun entweder sogleich gepfändet oder er musste förmlich Zahlung geloben. Erfolgte sie nicht, so liess nach fränkischem Recht der Gläubiger ihn sich zu Hand und Bann erklären, und nach dreimal vergeblicher Aufforderung pfändete der Graf den Schuldner oder legte seinen Hof unter Bann und liess ihn später verkaufen. Hatte der Schuldner kein Eigenthum, so wurde er dem Gläubiger als Knecht zugesprochen, um die Schuld abzuverdienen, durfte jedoch in dieser Lage weder gebunden noch gepeinigt werden.

Etwas Neues waren die Urkunden. Mönche und Geistliche liessen es sich angelegen sein, dass über Zuwendungen, die man ihnen machte, eine förmliche Schrift, eine Carta, aufgenommen wurde. Trafen sie auf Abneigung dagegen, so beeilten sie sich, wenigstens selbst eine kurze Erzählung des Herganges, eine *notitia*, niederzuschreiben, worin insbesondere Richter und Zeugen, vor denen die Uebertragung vorgenommen war, benannt wurden. Auch sonst suchten sie die Weltlichen anzuleiten, wichtigere Geschäfte, insbesondere auch Freilassungen von Leibeigenen, schriftlich zu beurkunden, und machten so gern deren Schreiber oder Notare, dass in den Kapitularien dagegen geeifert wurde. Zur Bestätigung der Urkunde, der sogenannten Firmation, diente für Aussteller und Zeugen Unterschrift oder Handzeichen, und da die Meisten solche Kritzeleien nicht mochten, so legten sie ihre Hand auf die Urkunde, was bedeutete, sie würden deren Inhalt nöthigenfalls mit bewaffneter Hand vertreten. Die Ueberreichung solcher „Handfesten“ diente deshalb auch als symbolische Uebergabe, wenn man diese durch einen Zweig vom Walde oder eine Scholle vom Acker nicht vollziehen wollte oder

nicht konnte. Die überwiegende Menge der Notitien gegenüber der geringen Anzahl von Karten oder eigentlichen Urkunden aber lässt erkennen, wie das Volk insgemein die gerichtliche Verlautbarung eines Kaufes oder Tausches oder Geschenkes für das Richtige und völlig Genügende ansah. Wollte der Gegner die Urkunde nicht anerkennen, so galt sie so lange nur als ein Privatschreiben, bis die Zeugen der Ausstellung vorgeführt oder die Aechtheit durch Eideshelfer beschworen war.

Die Urkunde verstärkte also nur die Glaubwürdigkeit Dessen, der seinen Besitz auf dieselbe stützte, gab aber durch sich selbst noch keinen Beweis. Stets konnte sie durch Zeugen ersetzt werden, wie das bayerische Volksrecht ausdrücklich ausspricht. Das alemannische fordert, dass wenigstens die Uebertragung von Kirchengut an Laien urkundlich verbrieft werde. Auch wurde nach fränkischem Recht der Königsurkunde Schutz und Achtung dadurch gewährt, dass wer sie schalt und die Unächtheit nicht bewies, es mit dem Leben büssen oder sich mit seinem eigenen Wehrgeld lösen sollte.

Anfangs wurde kein Gewicht darauf gelegt, von wem und ob in oder ausser dem Gericht eine Urkunde verfasst worden. Um den Gebrauch von Urkunden und ihre Glaubwürdigkeit zu vermehren, erliess Karl der Grosse von 803 an wiederholt Vorschriften, dass jeder Graf oder Bischof seinen Notar oder Kanzleischreiber haben, und dass ein jeder Waltbote allerwärts Gerichtsschreiber ernennen, ihre Liste sogar dem Kaiser selbst vorlegen solle. In der That weisen in den Ländern fränkischen Rechts während der Karolinger Zeit die Urkunden aller Orten Gerichtsschreiber auf, in Bayern ist es nur selten der Fall. In den Ländern aber des sächsischen Rechts fand die Urkunde überhaupt keinen Eingang, selbst der Sachsenspiegel lässt sie nur als Privatbrief gelten. „Dit is daromme“, sagt die Glosse, „dat sick dy Sassen up Bryve nicht vorstunden, do em dat recht gegeven wart.“

Der Grund war aber, dass den Germanen das todte geschriebene Wort, das nicht in seiner Gegenwart entstanden, gleichgültig liess: Werth hatte für ihn nur die laute Behauptung, die ihm persönlich in's Gesicht gesagt und nöthigenfalls mit dem Schwerte erhärtet wurde. Es war dasselbe Gefühl, welches nach der Karolingerzeit, als das germanische Wesen siegreich sich wieder über das romanische erhob, den Urkundenbrauch in Abgang kommen liess. Im neunten Jahrhundert werden immer seltener Gerichtsschreiber in Urkunden vermerkt: sie verschwanden, weil sie immer weniger zu thun bekamen. Im zehnten Jahrhundert werden auch die Privaturkunden seltener: sie treten zur selben Zeit, wie die Rechtsbücher, aus dem öffentlichen Leben zurück. Notitien müssen die Urkunden ersetzen, und auch sie werden immer kürzer. Nur die Königsurkunde behauptet ihren alten Rang.

13. Schwäche der Gerichtsgewalt.

Mag das öffentliche Wesen noch so roh zugeschnitten sein, so besitzt es doch einen festen Kern, wenn das Gericht gerecht, rasch, unausweichlich ist. Davon kannten die Germanen noch sehr wenig. Sie hatten sich noch nicht zu der Anschauung erhoben, die Gemeinde oder das Volk müsse in gewissen Fällen aus eigenem Antrieb eines Genossen Leib und Gut antasten; denn sie sahen darin nichts, als die Gewalt Vieler über Einen. Wer sich durch sein Thun nicht zum Feinde Aller erklärte, sondern nur des Einen Person oder Habe angegriffen hatte, wurde auch nur als des Einen Feind angesehen. Das Gefühl aber der Manneselbstständigkeit war in Allen so lebhaft, dass sie Niemandem vorschrieben, was ihm zukomme, wenn er sie nicht selbst darum anrief. Wo kein Kläger, war kein Richter. Gewaltthat an Jemand wurde ebenso als seine Privatsache angesehen, als wenn er eine Geldforderung an den Angreifer hätte. Wurde geklagt, so gab es keinen Zwang, den Beklagten vor Gericht zu stellen, und eine Verurtheilung war gegen den Abwesenden unmöglich.

Stellte sich der Beklagte, so erkannte bei Thaten, die wir Verbrechen nennen, die Gerichtsversammlung nicht auf Strafe, sondern auf Genugthuung für den Verletzten. Die Genugthuung aber bestand in einem Vermögenswerth, das Gericht konnte weder den Leib, noch die Freiheit des Verurtheilten antasten. Wollte nun der schuldig Befundene sich dem Ausspruch nicht unterwerfen, so hatte man keine andere Waffe gegen ihn, als ihm den Frieden aufzukündigen, d. h. seine Landesgenossen erklärten ihm, sie würden sich nicht mehr um ihn kümmern, er sei für sie so gut als nicht mehr vorhanden. Handelte es sich um Gut und Schuld, so war das Verhältniss nicht anders. Das Gericht erklärte, was Jemand von Rechtswegen gebühre, und dann kam es darauf an, ob das ihm freiwillig geleistet wurde, oder ob er Willen und Kraft hatte, sich selbst in die Gewehre der Sache zu setzen und darin zu behaupten. Daher war das Pfändungsrecht, das ist die Freiheit, selbst nach seinem Eigen zu greifen, fast unbeschränkt.

Es verhielt sich also mit dem Gerichtswesen im Grunde nicht viel anders, als wenn heutzutage Mitglieder einer freien Genossenschaft ihre Streitigkeiten vor die regelmässige oder vor eine eigens zu diesem Zwecke berufene Versammlung bringen. Die Genossenschaft nöthigt sie nicht dazu: es geschieht aber, weil ihnen an Urtheil und Achtung ihrer Genossen gelegen ist; insbesondere thut der Gekränkte den Schritt, weil er auf Beistand hoffen darf. Stehende richterliche Behörden gab es nicht, sondern bei der öffentlichen Versammlung, wo man über Anlage von Brücken und Wegen, über Ausrottung von Raubthieren und andere öffentliche Angelegenheiten verhandelte, da war es — nach Tacitus treffendem Ausdruck — „erlaubt, anzuklagen und Todesurtheil zu fordern“, auch bei Streit um Gut und Geld die Hülfe der Genossen anzurufen. Gingen sie darauf ein, so verwandelte sich die Versammlung in einen Gerichtshof.

Nöthig aber, um Rechtsansprüche in Vollzug zu setzen, war die ordentliche Volksversammlung keineswegs. Wenn auf den Waffenruf die Bewaffneten herbeiliefen, so konnten sie über einen Frevler, der auf der That ergriffen war, auf der Stelle Gericht halten. Wollte aber der Gekränkte auf rasche Selbsthülfe verzichten und seines Volkes Herkommen entscheiden lassen, so konnte er über den Stand seiner Sache jederzeit durch einige herbeigerufene Genossen Zeugniß aufnehmen. Jede solche Vornahme war eine Art gerichtlicher Handlung, und mussten dabei mehrere Zeugen gegenwärtig sein, damit alles Einzelne möglichst zur allgemeinen Kunde gelange. Man konnte auch jederzeit aus ebenbürtigen Genossen ein Gericht zusammentreten lassen, vor welchem die Sache zum Austrag kommen sollte. Diese behandelten sie nach dem Rechtsbewusstsein, das in ihnen lebte: ebenso sprach das Volksgericht aus, was Recht und Herkommen des ganzen Stammes war.

Das Urtheil aber hatte nicht deshalb Geltung, weil es förmlich von einer Gerichtsversammlung gefällt wurde, sondern nur, weil es wesentlich im gemeinen Volksrecht begründet war. Kläger wie Beklagter, aber auch Jedermann aus dem Umstande, konnte deshalb den Ausspruch schelten, d. h. erklären, das Urtheil sei nicht dem Rechte gemäss, — dann aber musste er sofort selber darthun, was aus den That-sachen und was aus dem Herkommen für ein Urtheil erfolgen müsse. Ueberzeugte er die Versammlung, so nahm sie sein besseres Urtheil an. Gelang ihm die Sache nicht, so musste er der Versammlung, insbesondere Dem, der den Spruch gefunden und gethan hatte, für den Schimpf büssen. Er konnte aber auch an's Schwert schlagen und erklären, er wolle mit den Waffen für die Richtigkeit seiner Behauptung eintreten. Hatten aber, wie gewöhnlich der Fall, die angesehensten Männer in der Versammlung das Urtheil gesprochen und hatten die Uebrigen laut zugestimmt, so liess sich solch ein

Spruch schwerlich mehr umwerfen: der Widersacher wäre ja viel zu schwach gewesen gegen die Uebrigen.

Die schwierigste Seite des Gerichtsverfahrens war die Urtheilsvollziehung. Das Gericht erklärte nur, was Rechtens sei, und überliess es der Partei, es zur Ausführung zu bringen. Gesichert war also der Vollzug des Wahrspruches nur dann, wenn der Verletzte den Frevler bereits in seiner Hand hatte, oder wenn der Verurtheilte sofort hinlängliche Bürgschaft stellte. War dies nicht geschehen, so musste der Gekränkte es sich angelegen sein lassen, ein förmliches Gelöbniß vom Schuldner zu erhalten, und konnte, wenn keine Zahlung erfolgte, die Dinggenossen ersuchen, sich mit ihm in das Haus des Verpflichteten zu begeben und ihm, wenn er es leiden wollte, soviel an Werth abzapfänden, als die Schuld betrug.

14. Verbesserung der Rechtspflege.

Dass die germanische Armseligkeit des gerichtlichen Waltens wenigstens einigermaßen überwunden wurde, muss nächst dem Uebergang zum Christenthum und der Ausbildung des Staatsrechtes als der vorzüglichste Fortschritt erscheinen, der sich im fränkischen Reiche vollzog. Nicht etwa, dass neue Einrichtungen und Gewalten zu Stande kamen, das war bei dem geringen Grade der politischen Entwicklung der Germanen noch gar zu schwierig: wohl aber wurde das gerichtliche Verfahren im Einzelnen schärfer bestimmt und ausgeprägt.

Aller Gewinn, welcher dem Staatswesen überhaupt zu Theil wurde, musste sich in der Rechtspflege geltend machen. Gerade darin kam der Begriff einer Obrigkeit stärker empor, da auf ihre grössere Betheiligung im gesammten öffentlichen Leben die karolingischen Einrichtungen angelegt waren. Das Königthum war Hort und Hersteller des öffentlichen Friedens geworden, und im Königsbann eine brauchbare Waffe gegen Frevler und Widerspenstige gewonnen.

Das Erste war, dass auf Regelmässigkeit des Gerichtes gehalten wurde. Graf und Schultheiss konnten bei Strafe die Freimannen ihres Bezirkes zur gerichtlichen Versammlung entbieten. Wer ohne Grund ausblieb, legte dadurch, wie das bayerische Gesetz hervorhebt, Geringschätzung gegen die Uebrigen an den Tag. Ausserdem fand dreimal des Jahres, wie durch Gesetz unter Karl dem Grossen festgestellt wurde, die grosse Gerichtsversammlung statt. Da traten unter freiem Himmel und an allbekannten wohlgelegenen Plätzen, deren hochragenden Lindenbaum man schon von Weitem erblickte, oder wo am Waldesrand oder an Flüssen ein freier Anger lag, nach altem Herkommen Jahr aus Jahr ein zu bestimmten Zeiten die Besitzer der umliegenden Höfe zusammen, um ausser Beredung der öffentlichen Angelegenheiten auch des Gerichtes zu pflegen und feierliche Handlungen vorzunehmen, die unter Wissen und Schutz der Gau- und Gemeindegossen gestellt wurden, z. B. Gutsübertragungen, Verpfändungen von Grundstücken, Erbverzichte, Freilassungen. Wurden zur Verhandlung Parteien und Schöffen besonders vorgeladen, so hiess es geboten Ding, die regelmässige Gerichtsversammlung dagegen war das ungeboten Ding. Angelegenheiten des täglichen Verkehrs, welche nicht Freiheit, Leben, schwere Verbrechen, Grundeigenthum und Hörigkeit betrafen, konnten von jedem Schultheiss in seiner Zente, jene wichtigeren Angelegenheiten aber nur dann verhandelt werden, wenn der Graf oder einer, der Grafengewalt hatte, wie ein Vizegraf, Sendbote, Markgraf, Herzog, Pfalzgraf oder der König selbst den Vorsitz führte. Zu dem Ende musste der Graf oder sein ständiger Vertreter im Gau umherreisen, um an bestimmten Tagen des Jahres — in einer und derselben Gegend höchstens dreimal im Jahre — an der Gerichtsstätte zu sein. Dann waren die Schultheissen (Zentenarien, auch Vikarien genannt) des Grafen Beistandrichter, welche — nöthigenfalls nach seiner Anweisung — die Verhandlungen mit den Parteien führten.

Sie konnten das Recht ihres Ortes darthun oder weisen, jedoch nicht selbst das Urtheil fällen. Dasselbe Amt der Schultheissen hatten bei den Bayern und Alemannen die „Richter“, bei den Friesen die Asegas (Rechtssager) und Redge-
was (Rathgeber), bei den Skandinaven die Lögsogumadr (Gesetz-
Sage-Männer), bei den Franken die Sakebaronen. Zu den gewöhnlichen Gerichten brauchten bloss Richter und Schöffen, Parteien und Zeugen zu kommen. Klagen aber über verweigerte oder verzögerte Rechtspflege und sonstige Beschwerden über Amtsmissbrauch, den sich Grafen erlaubten, brachte man vor den Herzog, den Sendboten oder den König selbst, welcher vor seiner Pfalz oder wo er sonst auf seiner Rundreise sich befand, als der beständige oberste Richter öfter zu Gericht sass. Dann hatte er den Pfalzgrafen als seinen Schultheissen an der Seite und um sich her die anwesenden Grossen seines Hofes und Reiches als Schöffen.

Ohne Zweifel sind schon zu germanischer Zeit, wenn ein Rechtsfall in öffentlicher Versammlung verhandelt wurde und diese gar zu zahlreich war oder sich durchaus nicht einigen konnte, die gewichtigsten Leute, die als besonders klug und erfahren in Ansehen standen, als Vormänner erkoren. Diese mussten die Thatsachen anhören und prüfen, und dann aus der gesammten Sachlage als Schöffen das Recht schaffen.

Jedoch erst unter Karl dem Grossen wurde festgesetzt, dass wenigstens sieben Schöffen bei jedem Gerichte gegenwärtig sein sollten und dass sie vom Grafen oder Waltboten gemeinschaftlich mit dem Volke auf Lebenszeit unter den rechtskundigen und wahrhaftigen Männern ausgewählt und beidigt werden sollten. Jetzt konnte man auch die übrigen Freimänner vom Besuche der Gerichte entbinden, die ausser den drei grossen jährlichen Versammlungen gehalten wurden. Nichts aber deutet darauf hin, dass der grosse Kaiser die Schöffeneinrichtung erst getroffen habe, um für die Ver-

stärkung der Heerespflicht wenigstens die Dingpflicht zu erleichtern.

Das Gericht wurde gehegt von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. In der älteren Zeit geschah die Ladung (*admallatio*) durch den Kläger selbst vor Zeugen, vierzig Tage vor dem Gerichtstage. Erschien der Geladene ohne ächte Noth (*Sunnis*) bis Sonnenuntergang nicht zum Gerichte, so liess der Gegner dies kundmachen, sich auch wohl eine Urkunde darüber geben, was die Sonne setzen (*solsatire*) hiess und eine Strafe für den Ausbleibenden nach sich zog. Darauf folgte noch zweimal neue Ladung: war auch die dritte vergeblich, so wurde der Beklagte als geständig angenommen, und es erfolgte Execution, oder er wurde vor den König geladen. Nach späteren Kapitularien war die Vorladung durch den Kläger (*mannitio*) nur in Zivilsachen noch üblich, in Kriminalsachen erging die richterliche Vorladung unter Bann (*bannitio*), ebenfalls ein Fortschritt gegenüber dem früheren Verfahren.

Jedes Urtheil aber durfte noch immer, sowohl von einem anwesenden freien Mann, als von einer Partei selbst gescholten werden. Wenn die Versammlung nicht zustimmte, so hatte der Schelter dem Gericht jetzt eine gesetzliche Strafe zu zahlen. Wies er dem Richter aber nach, dass dieser absichtlich ungerecht geurtheilt habe, so musste der Richter nach bayerischem Gesetz doppelten Schadensersatz leisten. Auch heisst es in einem Kapitular von 805, „wenn Prozessführende sich weder bei dem Urtheilsspruch der Schöffen beruhigen, noch auch ihn schelten wollen, soll man die alte Gewohnheit beobachten, das ist: sie so lange unter Aufsicht einschliessen, bis sie eines von beiden thun.“ Eigentliche Berufung an eine höhere Instanz gab es noch immer nicht; jedoch konnte man mit der Beschwerde über Verweigerung oder Verzögerung des Rechts bei dem Sendboten oder König auch die Klage über eine offenbare Ungerechtigkeit an-

bringen und dadurch eine nochmalige Verhandlung der Sache erwirken.

Dem schlimmsten Uebelstand aber des germanischen Gerichtsverfahrens, der Schwäche in der Urtheilsvollziehung, wusste man auch in der karolingischen Zeit nicht recht beizukommen. Als im ripuarischen Volksrecht die Gerichtsverfassung bereits förmlich geordnet war, blieb darin noch folgender Satz bestehen: Im Fall ein Schuldner siebenmal vergebens vor Gericht geladen war, wurde er für jede Ladung fünfzehn Schillinge schuldig, wenn der Kläger mit drei Dingmännern beschwor, dass die Ladung in gesetzlicher Form geschehen. Zum siebentenmal wurde der Schuldner vor Gericht geladen unter der Verwarnung, dass man die Gerichtstrafen von ihm beitreiben werde. Wurde alsdann vom Kläger mit sieben Dingmännern geschworen, dass auch diese Ladung erfolgt sei, so ging der Richter zum Hause des Schuldigen und pfändete ihn um soviel, als die Summe der Strafen für die verhöhlte Vorladung und die Kosten betrug. Stand aber der Geladene mit gezogenem Schwert vor seinem Hause und stellte er sein Schwert an die Thür oder deren Pfosten, so musste der Richter unverrichteter Sache wieder abziehen; er konnte bloss Bürgen fordern, dass Jener sich vor dem Könige gestelle zum Kampfe. Wollte er auch das nicht, so blieb nur des Fehderechts Anwendung übrig.

Herr Riezler hielt einen Vortrag:

„Ueber die Ortsnamen auf „—ing“ als Zeug-
niss zur Geschichte der Bajuvarischen An-
siedelung.“

Derselbe wird in einem grösseren Werke veröffentlicht werden.
